

Häufig gestellte Fragen zum Thema Finanzsanktionen

Stand Juni 2026

Mit den nachfolgenden Hinweisen werden häufig an die Deutsche Bundesbank gerichtete Fragen zu Finanzsanktionen beantwortet. Bitte beachten Sie, dass es sich hier um allgemeine Hinweise handelt, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und keine – im Einzelfall möglicherweise erforderliche – Genehmigung der Deutschen Bundesbank ersetzen können.

Die verbindliche Auslegung der einschlägigen Gesetze ist Sache der zuständigen Gerichte. Insofern handelt es sich bei den nachfolgenden Ausführungen lediglich um die Rechtsauffassung der Deutschen Bundesbank; diese steht unter dem Vorbehalt einer anderen Auslegung durch diese Stellen.

Es kann zu kurzfristigen Änderungen oder Ausweitungen der Russland- und Belarus-Sanktionen kommen, die in diesem Dokument nicht unmittelbar berücksichtigt werden können. Anfragen zu Finanzsanktionen kann die Deutsche Bundesbank, Servicezentrum Finanzsanktionen, grundsätzlich zudem nur im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Genehmigungs- bzw. Meldeverfahren beantworten.

Inhaltsübersicht

Nr.	Frage
A. Allgemeine Informationen	
A.1.	Was sind Finanzsanktionen?
A.2.	Welche Sanktionsrechtsakte hat die Union gegen Russland und Belarus erlassen?
A.3.	Trage ich als natürliche oder juristische Person selbst die Verantwortung dafür, dass meine Geschäftstätigkeit mit Russland oder Belarus den neuen rechtlichen Vorgaben entspricht?
A.4.	Ist die Bundesbank für Finanzsanktionen zuständig?
A.5.	Die zuständige Behörde eines anderen EU-Mitgliedstaates hat bereits eine sanktionsrechtliche Genehmigung erteilt. Muss in Deutschland vor der Durchleitung oder Gutschrift des Geldtransfers beim Servicezentrum Finanzsanktionen der Deutschen Bundesbank eine weitere Genehmigung eingeholt werden?
B. Bereitstellungs- und Verfügungsverbot	
B.1.	Was sind „Gelder“ im Sinne der Finanzsanktionen?
B.2.	Was bedeutet ein Verfügungsverbot oder ein „Einfrieren von Geldern“
B.3.	Wie läuft das Einfrieren von Konten ab?
B.4.	Wo liegen Schwierigkeiten, die Konten einzufrieren?
B.4a.	Sind Gelder auf Konten von Unternehmen mit eigenständiger Rechtspersönlichkeit und mit Sitz in der EU, die im Mehrheitseigentum einer sanktionierten Person stehen, eingefroren, auch wenn die Unternehmen selbst nicht auf einer Sanktionsliste stehen?
B.5.	Wann wird eine juristische Person oder eine Organisation von einer gelisteten Person oder Organisation im sanktionsrechtlichen Sinne „kontrolliert“? Reicht es dazu aus, wenn eine gelistete natürliche Person der Leitung einer nicht-gelisteten juristischen Person angehört?
B.5a.	Darf eine Zahlung an ein Unternehmen mit Sitz in der EU geleistet werden, das zwar selbst nicht in einer Sanktionsliste enthalten ist, das aber im Mehrheitseigentum einer gelisteten Person steht?
B.5b.	Darf eine Zahlung an ein Unternehmen außerhalb der EU geleistet werden, das zwar selbst nicht in einer Sanktionsliste enthalten ist, das aber im Mehrheitseigentum einer gelisteten Person steht?
B.5c.	Wie wirkt es sich aus, wenn der „wirtschaftlich Berechtigte“ an einem selbst nicht sanktionsrechtlich gelisteten Unternehmen auf einer Sanktionsliste steht?
B.6.	Werden Eigentumsanteile von EU-Gelisteten am selben Unternehmen bei der Berechnung von Eigentum oder Kontrolle aggregiert betrachtet?
B.7.	Was bedeutet ein Bereitstellungs- oder Zurverfügungstellungsverbot?
B.8.	Kann ich nach den neuen Finanzsanktionen gegen Russland bzw. Belarus noch Zahlungen nach Russland oder Belarus leisten oder Zahlungen aus Russland oder Belarus entgegennehmen?
B.9.	Was ist unter dem Erwerb einer „neuen Beteiligung“ nach Art. 3a der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 zu verstehen? Was gilt hier für Käufe auf dem Sekundärmarkt?
B.10.	Wie überprüft die Bundesbank, ob deutsche Banken die Konten tatsächlich sperren?
B.11.	Wie identifiziert die Bundesbank Konten von sanktionierten Banken oder Personen?
B.12.	Wie läuft die Beschlagnahmung von Realvermögenswerten ab? Wer ist dafür zuständig, falls nicht die Bundesbank?
B.13.	Wie verhält es sich mit Dividenden- und Zinszahlungen?

B.13a.	Wie verhält es sich mit anderen Zahlungen?
B.14.	Wie hoch ist der aktuelle Stand der eingefrorenen Konten als Gesamtsumme je Land?
B.15.	Wo verbleibt das eingefrorene Geld? Konfiszieren die jeweiligen Staaten die eingefrorenen Kontoguthaben?
B.16.	Können eingefrorene Gelder wieder freigegeben werden?
B.17.	Können Zahlungen an sanktionierte Personen oder Organisationen genehmigt werden?
B.18.	Wer kann Ausnahmegenehmigungen beantragen?
B.19.	Wie können sanktionsrechtliche Ausnahmegenehmigungen beantragt werden?
B.20.	Können Zahlungen von sanktionierten Personen oder Organisationen mit Sitz oder Aufenthalt außerhalb der Union in der Union ohne Genehmigung angenommen und auf Konten gutgeschrieben werden?
B.21.	Können Zahlungen von nicht sanktionierten rechtlich selbständigen Unternehmen mit Sitz außerhalb der Union in der Union ohne Genehmigung angenommen und auf Konten gutgeschrieben werden, wenn das jeweilige Unternehmen im Eigentum einer sanktionierten Person steht oder von einer solchen kontrolliert wird?
C. Geschäfts- und Transaktions- sowie Zahlungsdienstverbote	
C.1.	In welchen Bereichen und gegenüber welchen Personen, Organisationen und Einrichtungen gelten Geschäfts- bzw. Transaktionsverbote?
C.2.	Gibt es ein Krypto-Dienst und Zahlungsdienstverbot gegenüber Russischen Staatsbürgern und Entitäten?
D. Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen	
D.1.	Was ist die Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen?
E. Sanktionen im Zusammenhang mit Wertpapieren	
E.1.	Ist es erlaubt, Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente der russischen Zentralbank oder anderer russischer Emittenten zu erwerben?
E.2.	Ist es erlaubt, Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente der belarussischen Zentralbank oder anderer belarussischer Emittenten zu erwerben?
E.3.	Dürfen Geschäftsanteile belarussischer Unternehmen im Staatsbesitz gehandelt werden?
E.4.	Dürfen übertragbare Wertpapiere an russische oder belarussische Staatsangehörige oder in Russland bzw. Belarus ansässige natürliche Personen veräußert werden?
E.5.	Dürfen Zentralverwahrer Depotdienstleistungen für russische oder belarussische Staatsangehörige oder in Russland bzw. Belarus ansässige natürliche Personen erbringen?
E.6.	Ist der Verkauf von OGAWs von dem Anwendungsbereich des Art. 5f Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 erfasst?
E.7.	Erfassen die Verbote der Art. 5e (Verbot von Wertpapier-Dienstleistungen der Zentralverwahrer) und 5f (Verbot des Verkaufs von Wertpapieren) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 auch Fälle, in denen nicht der jeweilige Käufer oder Inhaber von Wertpapieren unter den genannten Personenkreis fällt, sondern der wirtschaftlich Berechtigte?
E.8.	Umfasst das Verbot des Art. 5f VO (EU) Nr. 833/2014 auch den Verkauf von fondsgebundenen Lebensversicherungen an den betroffenen Personenkreis?
E.9.	Es besteht ein Depot für einen deutschen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Deutschland. Zu diesem Kunden liegt eine Kundenvollmacht (auch für das Depot) für seine Frau vor. Diese ist russische Staatsangehörige mit aktuellem Wohnsitz in Russland. Fällt das unter das Verbot des Art. 5f der Verordnung (EU) Nr. 833/2014?

E.10.	Was regeln Art. 5 Abs. 1 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014?
E.11.	Welche Arten von Wertpapieren fallen unter die Regelungen des Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014?
E.12.	Die Wertpapiere welcher Unternehmen fallen unter die Regelungen des Art. 5 Abs. 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014?
E.13.	Was gilt für American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts?
F. Sanktionen im Zusammenhang mit Ratings	
F.1.	Was bedeutet das Ratingverbot?
F.2.	Untersagt dieses Verbot auch bankinterne Ratings?
G. Sanktionen im Zusammenhang mit Währungsreserven	
G.1.	Welche Regelungen gelten für die Währungsreserven der russischen bzw. der belarussischen Zentralbank?
H. Sanktionen im Zusammenhang mit der Annahme von Einlagen	
H.1.	Darf ein Kreditinstitut Einlagen von russischen oder belarussischen Staatsangehörigen entgegennehmen?
H.2.	Was gilt bei Gemeinschaftskonten?
H.3.	Sind bei der Berechnung der Einlagen auch Depots zu berücksichtigen?
H.4.	Wie sind Treuhandkonten zu behandeln, wenn der Treugeber ein russischer oder belarussischer Staatsbürger ist, der Treuhänder aber nicht?
H.4a.	Erfasst das Verbot des Art. 5b der Verordnung (EU) 833/2014 auch Fälle, in denen nicht der jeweilige Einlagenberechtigte, unter den genannten Personenkreis fällt, sondern der wirtschaftlich Berechtigte?
H.5.	Darf der Kontoinhaber bar oder unbar über Konten, die von Art. 5b der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 erfasst werden, verfügen?
H.6.	Was gilt für Einlagen oberhalb des Schwellenwerts, die am Tag des Inkrafttretens der Regelung vorhanden waren?
H.6a.	Wenn eine russische Staatsangehörige, die keine Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland hat, mehrere Konten bei einem Kreditinstitut mit einem Gesamtguthaben oberhalb des Schwellenwerts unterhält, darf sie dann einen Betrag von einem ihrer Konten auf ein anderes ihrer Konten bei demselben Kreditinstitut überweisen?
H.6b.	Wenn eine russische Staatsangehörige, die unter Art. 5b Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fällt, mehrere Konten bei einem Kreditinstitut mit einem Gesamtguthaben oberhalb des Schwellenwerts unterhält, darf sie dann einen Betrag von einem ihrer Konten in bar abheben und auf ein anderes ihrer Konten bei demselben Kreditinstitut einzahlen?
H.6c.	Wenn eine russische Staatsangehörige, die unter Art. 5b Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fällt, ein Konto bei einem Kreditinstitut mit einem Gesamtguthaben oberhalb des Schwellenwerts unterhält, darf sie dann einen Betrag von diesem Konto auf ein Gemeinschaftskonto überweisen, das bei demselben Kreditinstitut für sie und ihren ebenfalls unter Art. 5b Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallenden Ehemann geführt wird?
H.6d.	Wenn eine russische Staatsangehörige, die unter Art. 5b Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fällt, ein US-Dollar-Währungskonto und ein Euro-Konto bei einem Kreditinstitut mit einem Gesamtguthaben im Wert oberhalb des Schwellenwerts unterhält, darf sie einen Währungsbetrag verkaufen, und kann der Erlös dem Euro-Konto bei demselben Kreditinstitut gutgeschrieben werden?
H.7.	Wie werden Einlagen bei konzernverbundenen Kreditinstituten oder in Verbundgruppen behandelt?

H.8.	Gilt das Einlagenverbot auch für Korrespondenzkonten?
H.8a.	Sind Guthaben auf Korrespondenzkonten Einlagen i.S.v. Art. 5b der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder Art. 1u der Verordnung (EG) Nr. 765/2006?
H.9.	Müssen sich die Kreditinstitute von allen Kunden, die die russische Staatsbürgerschaft besitzen, einen aktuellen Aufenthaltstitel vorlegen lassen?
H.9a.	Was ist der Unterschied zwischen (i) „Aufenthaltstitel“, (ii) „Aufenthaltsgenehmigung“ und (iii) „Aufenthaltsrechte“ im Zusammenhang mit dem Verbot, Einlagen anzunehmen?
H.10.	Wer kann einen Ausnahmeantrag nach Art. 5c oder 5d der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 stellen?
H. 10a.	Fällt Wertpapierhandel unter „grenzüberschreitenden Handel mit Gütern und Dienstleistungen“ i.S.v. Art. 5c Abs. 1 lit. f) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014?
H.11.	Besteht eine Meldeverpflichtung für Einlagen russischer oder belarussischer Staatsangehöriger?
I. Sanktionen im Zusammenhang mit Nachrichtenübermittlungsdiensten für den Zahlungsverkehr	
I.1.	Gibt es einen „Swift-Ausschluss“?
I.2.	Ist die Nutzung russischer Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr (Systeme SPFS/Mir/SPB u.W.) verboten?
J. Sanktionen im Zusammenhang mit Banknoten	
J.1.	Darf man Euro-Banknoten nach Russland oder Belarus ausführen?
J.2.	Müssen Kreditinstitute bei der Auszahlung von Euro-Banknoten an natürliche oder juristische Personen aus Russland bzw. Belarus in Deutschland prüfen, ob die Noten zur Verwendung usw. in Russland oder Belarus bestimmt sind?
J.3.	Müssen Kreditinstitute Auszahlungen für alle natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland bzw. Belarus verweigern?
J.4.	Was bedeutet „persönlicher Gebrauch natürlicher Personen, die nach Russland reisen“?
J.5.	Für Banknoten welcher Währung gilt das Verbot?
K. Sanktionen im Zusammenhang mit dem Russian Direct Investment Fund (RDIF)	
K.1.	Kann in Projekte des RDIF investiert werden?
K.2.	Darf ein Gesellschafter einer Gesellschaft, an der der RDIF beteiligt ist, das Gesellschaftsverhältnis beenden? Darf er dem RDIF eine aufgrund der Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses vertraglich zustehende Abfindung (Einziehungsvergütung) zahlen?
K.3.	Sind neue Investitionen in bestehende Projekte erlaubt, die der RDIF kofinanziert?
K.4.	Muss die Beteiligung des RDIF eine bestimmte Schwelle erreichen, damit sie verboten ist?
Ka. Sanktionen im Zusammenhang mit einer Unterstützung durch die öffentliche Hand	
Ka.1.	Ist Art. 5l nur anwendbar auf Unterstützungsleistungen durch öffentliche Stellen oder auch auf Unterstützungsleistungen durch private (juristische oder natürliche) Personen?
L. Verschiedenes	
L.1.	Gelten die Verordnungen (EU) Nr. 833/2014 und (EG) Nr. 765/2006 nur im Gebiet der Union oder auch außerhalb?
L.2.	Wo finde ich die FAQ oder andere Informationen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) und des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)?
L.3.	Wo kann ich anonym mögliche Verstöße gegen Sanktionen melden?

■ A. Allgemeine Informationen

A.1. Was sind Finanzsanktionen?

Finanzsanktionen sind Einschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs.

Zu den wichtigsten und schwerwiegendsten Maßnahmen im Bereich der Finanzsanktionen gehört die Verhängung von Verfügungsverboten (auch als „Einfrieren von Geldern“ bezeichnet) und Bereitstellungsverböten gegen bestimmte Personen, Unternehmen oder Einrichtungen. Die Namen der Betroffenen werden dazu in spezielle Anhänge der jeweiligen EU-Sanktionsverordnungen aufgenommen.

Institute, unter deren Kunden und/oder Geschäftspartnern sich sanktionierte Personen, Unternehmen oder Einrichtungen befinden, haben sicherzustellen, dass „eingefrorene“ Gelder nicht (bzw. nicht ohne sanktionsrechtliche Ausnahmegenehmigung) abverfügt werden.

Bestimmte Finanzsanktionsregime enthalten zudem Einschränkungen (Verbote oder Genehmigungsvorbehalte) bei der Gewährung von Finanzhilfen und -mitteln (Kredite, Garantien, Akkreditive, Bürgschaften etc.) im Zusammenhang mit dem Handel bestimmter Waren oder Dienstleistungen, mit Wertpapiergeschäften, dem unbaren Zahlungsverkehr oder anderen Finanzdienstleistungen.

Zudem sind Transaktionsverbote in bestimmten Kontexten oder mit bestimmten juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen in einigen Finanzsanktionsregimen enthalten.

Die mit EU-Verordnungen in Kraft gesetzten Maßnahmen gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und bedürfen daher keiner nationalen Umsetzung. Verstöße gegen Finanzsanktionsrechtsakte können nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) als Ordnungswidrigkeit und in bestimmten Fällen auch als Straftat geahndet werden.

Um geltende finanzsanktionsrechtliche Einfriermaßnahmen einhalten zu können, ist es für Banken wichtig, sich Informationen über bestehende Finanzsanktionsmaßnahmen zu verschaffen und Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass diese Maßnahmen für das eigene Geschäft relevant werden. So wird erwartet, dass die Institute IT-gestützte Screeningsysteme oder andere an den betrieblichen Erfordernissen, den Geschäftsaktivitäten sowie der Risikosituation orientierte Verfahren einsetzen, um beispielsweise im Falle von Neulistungen im Rahmen des Bereitstellungs- und Verfügungsverbots Konten, Depots und Vermögenswerte unverzüglich sperren zu können. Orientierung, auf welche Art und Weise den Vorgaben der in Deutschland geltenden Finanzsanktionen entsprochen werden kann und welche Maßnahmen von den Verpflichteten im Finanzsektor erwartet werden, um Verstößen gegen Finanzsanktionen wirksam vorzubeugen, gibt das von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte „Merkblatt zur Einhaltung von Finanzsanktionen“.

<https://www.bundesbank.de/resource/blob/843142/1bf4bcbf0319c8d0bb8269841f0f9c4a/472B63F073F-071307366337C94F8C870/merkblatt-einhaltung-data.pdf>

A.2. Welche Sanktionsrechtsakte hat die Union gegen Russland und Belarus erlassen?

Die Finanzsanktionen angesichts der Lage in der Ukraine sind in einer Reihe von EU-Verordnungen geregelt, die teilweise mehrfach geändert worden sind. Diese Verordnungen werden im Amtsblatt der EU veröffentlicht und sind auf der Webseite der Deutschen Bundesbank verfügbar:

Zu Russland:

<https://www.bundesbank.de/de/service/finanzsanktionen/sanktionsregimes/ukraine-russland-610842>

- Restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (Basisverordnung: Verordnung (EU) Nr. 833/2014)
- Restriktive Maßnahmen angesichts der Bedrohung der territorialen Unversehrtheit der Ukraine (Basisverordnung: Verordnung (EU) Nr. 269/2014)
- Restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols (Basisverordnung: Verordnung (EU) Nr. 692/2014)
- Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine (Basisverordnung: Verordnung (EU) Nr. 208/2014)
- Restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die illegale Anerkennung, Besetzung oder Annexion bestimmter nicht von der Regierung kontrollierter ukrainischer Gebiete durch die Russische Föderation (Basisverordnung: Verordnung (EU) 2022/263)
- Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Russland (Basisverordnung: Verordnung (EU) 2024/1485)
- Restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands (Basisverordnung: Verordnung (EU) 2024/2642)

Zu Belarus:

<https://www.bundesbank.de/de/service/finanzsanktionen/sanktionsregimes/belarus-610010>

- Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine (Basisverordnung: Verordnung (EG) Nr. 765/2006)

Konsolidierte Texte (nicht rechtsverbindlich) zu den Sanktionsrechtsverordnungen der EU finden Sie unter folgendem Link:

<https://eur-lex.europa.eu/collection/eu-law/consleg.html>

Umfassende Informationen zu Finanzsanktionen können auch über die sogenannte EU Sanctions Map der Europäischen Union abgerufen werden. Link:

<https://sanctionsmap.eu/#/main>

A.3. Trage ich als natürliche oder juristische Person selbst die Verantwortung dafür, dass meine Geschäftstätigkeit mit Russland oder Belarus den neuen rechtlichen Vorgaben entspricht?

Die mit EU-Verordnungen in Kraft gesetzten Maßnahmen gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und bedürfen keiner nationalen Umsetzung. Die Einhaltung rechtlicher Vorgaben – hierzu gehört auch das Sanktionsrecht – ist von jedermann eigenverantwortlich sicherzustellen. Insbesondere bei Unternehmen im Finanzsektor liegt es in der eigenen Verantwortung, sich Informationen über die bestehenden Sanktionsmaßnahmen zu beschaffen, geeignete und angemessene interne Kontrollen und Prozesse einzurichten sowie organisatorische Vorkehrungen zu treffen, für den Fall, dass diese Sanktionsmaßnahmen für das eigene Geschäft relevant sind. Dies gilt ebenso für die Sanktionsmaßnahmen gegenüber Russland und Belarus. Umfang und Art der internen Kontrollmaßnahmen und organisatorischen Vorkehrungen sollten daher den spezifischen Risiken des Unternehmens/Kreditinstituts Rechnung tragen, um dafür Sorge zu tragen, dass den bestehenden Bereitstellungs- und Verfügungsverboten

sowie sonstigen besonderen Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs entsprochen werden kann. Für Verpflichtete im Finanzsektor bietet das von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte „Merkblatt zur Einhaltung von Finanzsanktionen“ Orientierung, auf welche Art und Weise den Vorgaben der in Deutschland geltenden Finanzsanktionen entsprochen werden kann und welche Maßnahmen von den Verpflichteten erwartet werden, um Verstößen gegen Finanzsanktionen wirksam vorzubeugen.

A.4. Ist die Bundesbank für Finanzsanktionen zuständig?

Die Deutsche Bundesbank ist nach dem Außenwirtschaftsgesetz zuständig für die Umsetzung von Sanktionsmaßnahmen der EU in Deutschland, soweit diese „Gelder“ im sanktionsrechtlichen Sinn betreffen.

Insoweit ist sie zuständig für die Entgegennahme von Meldungen und die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen im Zusammenhang mit den Finanzsanktionen der EU. Die verbindliche Auslegung der einschlägigen Gesetze ist jedoch Sache der zuständigen Gerichte.

WICHTIG: Die Deutsche Bundesbank hat außer im Rahmen von Genehmigungsverfahren keine materiell-rechtlichen Befugnisse im Bereich der Finanzsanktionen. Im Einzelfall kann es daher erforderlich sein, Auslegungsfragen zu den EU-Verordnungen mit dem für Angelegenheiten der Außenwirtschaft zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE), dem Bundesfinanzministerium (BMF) bzw. mit den zuständigen Stellen in Brüssel abzustimmen, um eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen in der EU zu gewährleisten.

Die operativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung von Finanzsanktionsmaßnahmen werden durch das Servicezentrum Finanzsanktionen der Deutschen Bundesbank in München wahrgenommen. Soweit einzelne Finanzsanktionsregime die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen oder einen Genehmigungsvorbehalt vorsehen, ist die Deutsche Bundesbank, Servicezentrum Finanzsanktionen, Genehmigungsbehörde. Zudem nimmt sie Meldungen eingefrorener Gelder und andere Meldungen entgegen, die sich auf Gelder, Finanzhilfen oder Finanzmittel beziehen (z.B. Art. 5r der Verordnung (EU) Nr. 833/2014).

Die Außenwirtschafts- und Finanzsanktionsprüfer der Deutschen Bundesbank überwachen die Einhaltung der Finanzsanktionen im Finanzsektor im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen. Zu diesem Zweck können auch Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangt werden.

WICHTIG: Für Sanktionen im Bereich Güter, wirtschaftliche Ressourcen, technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Dienstleistungen und Investitionen ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Eschborn (www.bafa.de) zuständig. Genehmigungen für den Verkauf oder die Ausfuhr von Waren, die von Sanktionsmaßnahmen betroffen sind, sind daher beim BAFA zu beantragen.

Ermittlungsbehörden im Zusammenhang mit möglichen Verstößen gegen Sanktionsregelungen sind die Staatsanwaltschaften und Hauptzollämter, §§ 21 und 22 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Für die Entgegennahme von Meldungen sanktionierter Personen, Einrichtungen oder Organisationen in Bezug auf (eigene oder kontrollierte) eingefrorene Vermögenswerte ist gem. § 10 Abs. 1 Sanktionsdurchsetzungsgesetz (SanktDG) bzw. § 13 Abs. 2a AWG die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung die zuständige Behörde.

Weitergehende Informationen zu Russland-Sanktionen finden sich auch auf der Webseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (<https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Dossier/Sanktion/07c-faq-russlandsanktionen.html>).

A.5. Die zuständige Behörde eines anderen EU-Mitgliedstaates hat bereits eine sanktionsrechtliche Genehmigung erteilt. Muss in Deutschland vor der Durchleitung oder Gutschrift des Geldtransfers beim Servicezentrum Finanzsanktionen der Deutschen Bundesbank eine weitere Genehmigung eingeholt werden?

Die Freigabe eingefrorener Gelder durch die zuständige Behörde eines EU-Mitgliedstaates bewirkt, dass diese Gelder nicht mehr eingefroren sind. Eine weitere Genehmigung der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates ist für diese Gelder vor deren Durchleitung oder Gutschrift auf dem Empfängerkonto daher nicht mehr erforderlich. Dies gilt auch, wenn die zuständige Behörde eines EU-Mitgliedstaates bereits eine Genehmigung für die Annahme bzw. Gutschrift einer Zahlung erteilt hat, die im Auftrag oder für Rechnung einer gelisteten Person von außerhalb der EU ausgeführt wird. Diese Genehmigung ermöglicht nach der Rechtsauffassung der Deutschen Bundesbank den Transfer dieser Gelder entsprechend des in der Genehmigung genannten Umfangs, ohne dass eine weitere Genehmigung von jedem Mitgliedstaat erforderlich ist, durch den die Gelder fließen.

■ B. Bereitstellungs- und Verfügungsverbot

B.1. Was sind „Gelder“ im Sinne der Finanzsanktionen?

Der Begriff der „Gelder“ wird im Finanzsanktionsrecht weit ausgelegt und bezieht sich nicht nur auf Bar- und Buchgeld. Der Begriff umfasst „finanzielle Vermögenswerte und Vorteile jeder Art“.

Art. 1 lit. g) der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 definiert diesen Begriff wie folgt:

„Gelder“ finanzielle Vermögenswerte und Vorteile jeder Art, die Folgendes einschließen, aber nicht darauf beschränkt sind:

- i) Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Zahlungsanweisungen und andere Zahlungsmittel,
- ii) Einlagen bei Finanzinstituten oder anderen Einrichtungen, Guthaben auf Konten, Zahlungsansprüche und verbrieft Forderungen,
- iii) öffentlich und privat gehandelte Wertpapiere und Schuldtitel einschließlich Aktien und Anteilen, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schuldscheine, Optionsscheine, Pfandbriefe und Derivate,
- iv) Zinserträge, Dividenden und andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten,
- v) Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien und andere finanzielle Ansprüche,
- vi) Akkreditive, Konnossemente, Übereignungsurkunden und
- vii) Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen;

Art. 1 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 enthält dieselbe Definition.

B.2. Was bedeutet ein Verfügungsverbot oder ein „Einfrieren von Geldern“?

Das „Einfrieren von Geldern“ – so die übliche Bezeichnung für die Verhängung eines umfassenden Verfügungsverbot – wird in den Finanzsanktionsverordnungen definiert als die „Verhinderung jeglicher Form der Bewegung, des Transfers, der Veränderung und der Verwendung von Geldern sowie des Zugangs zu ihnen oder ihres Einsatzes, wodurch das Volumen, die Höhe, die Belegenheit, das Eigentum, der Besitz, die Eigenschaften oder die Zweckbestimmung der Gelder verändert oder sonstige Veränderungen bewirkt werden, die eine Nutzung der Gelder einschließlich der Vermögensverwaltung ermöglichen.“

Ein solches Verfügungsverbot sieht beispielsweise Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 vor.

B.3. Wie läuft das Einfrieren von Konten ab?

Wird ein sanktionsrechtliches Verfügungsverbot (siehe hierzu oben Nr. B.2.) gegen eine Person, ein Unternehmen oder eine Einrichtung verhängt, sind damit ab Inkrafttreten der EU-Verordnung sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser Person, dieses Unternehmens oder dieser Einrichtung stehen, eingefroren, ohne dass es eines staatlichen Umsetzungsaktes bedarf. Ein Kreditinstitut, das die Konten einer gelisteten Person, Unternehmens oder Einrichtung verwaltet, muss daher ab dem Inkrafttreten einer solchen Maßnahme jede Art von Verfügung über eingefrorene Gelder verhindern (siehe dazu Leitfaden der Kommission vom 17.12.2020, C(2020) 9432 final, S. 2 f, https://finance.ec.europa.eu/system/files/2021-02/201217-human-rights-guidance-note_de.pdf; weiterführend EU Best Practices Paper (auch „Vorbildliche Verfahren der EU für die wirksame Umsetzung restriktiver Maßnahmen“ genannt), 11623/24, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11623-2024-INIT/DE/pdf>).

B.4. Wo liegen Schwierigkeiten, die Konten einzufrieren?

Die Kreditinstitute müssen die betroffenen Konten identifizieren. Da das Einfrieren von Geldern seit langem zum Repertoire der Sanktionsmaßnahmen der EU zählt, verfügen die Kreditinstitute über entsprechende Prozesse. Die EU stellt zu diesem Zweck konsolidierte Listen zur Verfügung (<https://data.europa.eu/data/datasets/consolidated-list-of-persons-groups-and-entities-subject-to-eu-financial-sanctions?locale=de>). Auf dem Markt sind entsprechende Softwaretools verfügbar.

Verfügungsverbote erstrecken sich in der Regel nicht nur auf Gelder, die im Eigentum oder Besitz der gelisteten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen stehen. In aller Regel erstrecken sie sich auch auf Gelder, die von einer dieser Personen, Einrichtungen und Organisationen kontrolliert werden.

Aktueller Hinweis (Datum: 16.06.2026) zu den FAQ B.4a bis B.6:

Zu der Rechtsfrage, ob und wann eine gelistete Person Kontrolle über die Vermögenswerte einer nicht gelisteten Gesellschaft hat, liegt eine aktuelle Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vor ([Urteil vom 12.03.2026, Rs. C-84/24 \(EM System\)](#)). Die Wertungen dieses Urteils sind Grundlage für den folgenden, überarbeiteten Abschnitt (Ziff. B.4a. bis B.6.).

Zu den Besonderheiten bei Konstellationen mit Beteiligungen eines Trusts siehe EuGH, Urteil vom 21.05.2026, Rs. C-483/23 (T-Trust).

B.4a. Sind Gelder auf Konten von Unternehmen mit eigenständiger Rechtspersönlichkeit, die im Mehrheitseigentum einer sanktionierten Person stehen, eingefroren, auch wenn die Unternehmen selbst nicht auf einer Sanktionsliste stehen?

EU-Sanktionen wie Verfügungs- und Bereitstellungsverbote sind zielgerichtet, d. h. sie gelten grundsätzlich nur für bzw. gegen Personen, Einrichtungen und Organisationen, die in den einschlägigen Rechtsakten gelistet sind (sog. Listungsgrundsatz).

Sanktionsrechtliche Verfügungsverbote (Einfrieren) beziehen sich allerdings in der Regel nicht nur auf Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die sich im Eigentum oder Besitz von gelisteten Personen, Einrichtungen und Organisationen befinden, sondern erfassen auch Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die von einer gelisteten Person „gehalten“ oder „kontrolliert“ werden. Diese Voraussetzungen können in verschiedenen Konstellationen erfüllt sein.

Von einem „Halten“ oder „Kontrollieren“ ist jedenfalls in den Fällen auszugehen, in denen eine gelistete Person, Einrichtung oder Organisation, die über keine Eigentumsrechte verfügt, rechtlich in der Lage ist (bspw. aufgrund

einer Vollmacht), Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, die ihr nicht gehören, zu veräußern oder zu transferieren, ohne dass der Eigentümer vorab zustimmen muss (vgl. in diesem Sinne Rat der Europäischen Union, „vorbildliche Verfahren der EU für die wirksame Umsetzung restriktiver Maßnahmen“, Rn. 34, und EuGH, Urteil vom 12.03.2026, Rs. C-84/24 (EM System), Rn. 86).

Der Anwendungsbereich von sanktionsrechtlichen Einfriermaßnahmen ist aber nicht auf Fälle beschränkt, in denen eine gelistete Person über eine Vollmacht verfügt, sondern reicht weiter. Neben rechtlichen Beziehungen der gelisteten Person, Einrichtung oder Organisation zu den betreffenden Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen kann auch die direkte oder indirekte Ausübung bestimmender Einflussmöglichkeiten ausreichen, um ein Einfrieren der Vermögenswerte zu begründen (s. EuGH, Urteil vom 12.03.2026, Rs. C-84/24 (EM System), Rn. 56 ff., 89).

Wenn eine gelistete Person mindestens 50% der Anteile an einem nicht selbst gelisteten Unternehmen hält, besteht die widerlegbare Vermutung, dass die Gelder des nicht gelisteten Unternehmens von der gelisteten Person kontrolliert werden (s. EuGH, Urteil vom 12.03.2026, Rs. C-84/24 (EM System)). Solange diese Vermutung nicht widerlegt ist, sind die betreffenden Gelder daher als eingefroren zu betrachten.

Darüber hinaus kommt je nach den Umständen des Einzelfalls auch bei geringeren Unternehmensbeteiligungen einer gelisteten Person oder unter sonstigen Umständen in Betracht, dass Vermögenswerte einer nicht gelisteten Gesellschaft von einer sanktionierten Person kontrolliert werden. Als Indiz für eine solche Annahme käme u.a. ein besonderes Nähe- oder Vertrauensverhältnis der Entscheidungsträger der nicht gelisteten Gesellschaft zu einer gelisteten Person in Betracht, welches sich bspw. aus einer familiären Beziehung oder aus wirtschaftlicher Abhängigkeit ergeben kann.

B.5. Wann wird eine juristische Person oder eine Organisation von einer gelisteten Person oder Organisation im sanktionsrechtlichen Sinne „kontrolliert“? Reicht es dazu aus, wenn eine gelistete natürliche Person der Leitung einer nicht-gelisteten juristischen Person angehört?

Zur Frage, unter welchen Umständen von der „Kontrolle“ einer gelisteten Person über ein nicht gelistetes Unternehmen auszugehen ist, geben die „Vorbildlichen Verfahren der EU für die wirksame Umsetzung restriktiver Maßnahmen“ detailliert Auskunft (vgl. dort Rn. 63 – 65). Teilweise enthalten auch die Sanktionsverordnungen eine Definition des Begriffs (vgl. Artikel 1 Buchstabe j) der Verordnung (EU) Nr. 269/2014). Ergänzend wird auf die Ausführungen des Gerichtshofs der Europäischen Union in seinem Urteil vom 12.03.2026 (Rs. C-84/24 (EM System), Rn. 87 ff.) hingewiesen.

Wenn – aufgrund einer von der gelisteten Person ausgeübten „Kontrolle“ über ein ungelistetes Unternehmen – eine Weiterleitung von empfangenen Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an diese gelistete Person zu befürchten ist, kann ein gegen diese Person geltendes Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren Bereitstellung einschlägig sein, das zu beachten wäre (vgl. dazu im Einzelnen B.5a. und B.5b.).

Darüber hinaus kann die von einer gelisteten Person ausgeübte Kontrolle über ein ungelistetes Unternehmen dazu führen, dass die Gelder des ungelisteten Unternehmens als eingefroren zu betrachten sind (s. dazu Ziff. B.4a.).

B.5a. Darf eine Zahlung an ein Unternehmen mit Sitz in der EU geleistet werden, das zwar selbst nicht in einer Sanktionsliste enthalten ist, das aber im Mehrheitseigentum einer gelisteten Person steht?

Unter B.4a. wurde bereits ausgeführt, dass die Beteiligung einer gelisteten Person an einem nicht gelisteten Unternehmen in Höhe von mindestens 50% nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union eine widerlegbare Vermutung dafür begründet, dass die Gelder des nicht gelisteten Unternehmens von der gelisteten Person kontrolliert werden und daher als eingefroren zu behandeln sind. Solange und soweit nach dieser Maßgabe Konten des nicht sanktionsrechtlich gelisteten Unternehmens als eingefroren behandelt werden, dürften Zahlungen auf diese eingefrorenen Konten grundsätzlich geleistet werden (s. B.12.).

B.5b. Darf eine Zahlung an ein Unternehmen außerhalb der EU geleistet werden, das zwar selbst nicht in einer Sanktionsliste enthalten ist, das aber im Mehrheitseigentum einer gelisteten Person steht?

Wenn festgestellt werden kann, dass ein selbst nicht gelistetes Unternehmen, das in einem Drittstaat ansässig ist oder dessen Geschäfte aus einem Drittstaat geführt werden, mehrheitlich einer gelisteten Person oder einem anderen, gelisteten Unternehmen gehört oder von dort aus kontrolliert wird, so spricht dies für die Geltung eines (mittelbaren) Bereitstellungsverbots. Wird ein Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU also von einer gelisteten Person kontrolliert, so dürfen an dieses Unternehmen regelmäßig keine Zahlungen mehr geleistet werden, weil zu befürchten ist, dass diese Zahlungen einer gelisteten Person zugutekommen würden (verbotene mittelbare Bereitstellung von Geldern). Die in Rn. 68 und 69 der „Vorbildlichen Verfahren der EU für die wirksame Umsetzung restriktiver Maßnahmen“ genannten Ausnahmekriterien können zur Begründung des Gegenteils regelmäßig nicht herangezogen werden, weil sie bei Geldzahlungen an ein Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU in der Regel nicht einschlägig sind.

B.5c. Wie wirkt es sich aus, wenn der „wirtschaftlich Berechtigte“ an einem selbst nicht sanktionsrechtlich gelisteten Unternehmen auf einer Sanktionsliste steht?

Der Begriff des „wirtschaftlich Berechtigten“ entstammt dem Geldwäscherecht. Danach wird als „wirtschaftlich Berechtigter“ die natürliche Person bezeichnet, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person, sonstige Gesellschaft oder Rechtsgestaltung letztlich steht, oder auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird (vgl. § 3 Abs. 1 GWG). Im geldwäscherechtlichen Kontext kann es für die Annahme einer „Kontrolle“ einer Person über eine Gesellschaft entsprechend der Regelung des § 3 Abs. 2 GWG jedoch schon ausreichen, wenn diese Person über mehr als 25% der Kapitalanteile und/oder Stimmrechtsanteile verfügt.

Mit Blick auf diese Definition ergibt sich für das Sanktionsrecht, dass die Listung einer Person, die im Sinne des Geldwäscherechts als „wirtschaftlich Berechtigter“ hinter einer nicht gelisteten Gesellschaft steht, sich durchaus auch auf den Sanktionsstatus der nicht gelisteten Gesellschaft sowie auch auf deren Vermögenswerte auswirken kann. Entscheidend bleibt aber allein die Frage, inwieweit die Gesellschaft bzw. ihre Vermögenswerte durch die gelistete Person im sanktionsrechtlichen Sinne „kontrolliert“ werden. Dabei gelten die oben unter B.4a. dargelegten Grundsätze. Ein Automatismus dahingehend, dass eine Listung des wirtschaftlich Berechtigten an einer Gesellschaft stets dazu führen würde, dass die gegen den wirtschaftlich Berechtigten geltenden Verfügungs- und Bereitstellungsverbote immer auch für die Gesellschaft und ihre Vermögenswerte gelten würden, besteht daher nicht.

B.6. Werden Eigentumsanteile von EU-Gelisteten am selben Unternehmen bei der Berechnung von Eigentum oder Kontrolle aggregiert betrachtet?

Aus Sicht des Rates der EU müssen die Eigentumsanteile von EU-Gelisteten am selben Unternehmen bei der Prüfung, ob das Unternehmen als solches im Eigentum einer gelisteten Person steht, grundsätzlich in Summe betrachtet werden (vgl. Rn. 63 der „[Vorbildlichen Verfahren der EU für die wirksame Umsetzung restriktiver Maßnahmen](#)“). Bei der Prüfung, ob mehrere gelistete Personen Vermögenswerte eines nicht gelisteten Unternehmens „kontrollieren“, wird es in solchen Fällen darauf ankommen, wie hoch die addierten Gesellschaftsanteile der gelisteten Personen sind.

B.7. Was bedeutet ein Bereitstellungs- oder Zurverfügungstellungsverbot?

Ein Bereitstellungs- oder Zurverfügungstellungsverbot ist eine gezielte Maßnahme gegen bestimmte, in den Sanktionsregelungen ausdrücklich aufgeführte natürliche oder juristische Personen, Unternehmen oder Einrichtungen. Sie statuiert ein allgemeines Verbot, den betroffenen Adressaten Gelder oder Wirtschaftsgüter, die der Empfänger zum Erhalt von Geldern einsetzen könnte, unmittelbar oder mittelbar zur Verfügung zu stellen. Die Art der Bereitstellung (Verkauf, Tausch, Rückgabe, Schenkung etc.) bleibt dabei ohne Belang. Bereitstellungsverbote sind auch bei Zahlungen in Staaten zu beachten, die nicht zur EU gehören. Für die Gutschrift von Zahlungen aus Altverbindlichkeiten sowie von Zinsen auf eingefrorenen Konten gelten Ausnahmeregelungen. Außerdem können Zahlungen

an sanktionierte natürliche oder juristische Personen unter bestimmten Bedingungen von der Deutschen Bundesbank, Servicezentrum Finanzsanktionen, genehmigt werden (bspw. zur Deckung von Grundbedürfnissen für Nahrung, Unterkunft, Heizung etc.).

Ein solches Bereitstellungs- oder Zurverfügungstellungsverbot sieht beispielsweise Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 vor.

B.8. Kann ich nach den Finanzsanktionen gegen Russland bzw. Belarus noch Zahlungen nach Russland oder Belarus leisten oder Zahlungen aus Russland oder Belarus entgegennehmen?

Wie oben unter B.5. bereits ausgeführt, werden Verfügungs- und Bereitstellungsverbote als gezielte Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Unternehmen oder Einrichtungen erlassen. Auch die übrigen Maßnahmen, die der Rat der EU vor dem Hintergrund der Lage in der Ukraine beschlossen hat (dazu zählen u.a. Verbote der Finanzierung bestimmter Exportgeschäfte oder Maßnahmen zur Beschränkung des Zugangs zum Finanzmarkt der EU für bestimmte Unternehmen und öffentliche Einrichtungen), verfolgen bestimmte, eng umgrenzte Ziele, die im Einzelnen in den Erwägungsgründen der neuen Sanktionsverordnungen beschrieben worden sind. Ein pauschales Verbot von Zahlungen nach Russland oder Belarus ist in den einschlägigen Verordnungen des Rates ebenso wenig enthalten wie ein generelles Verbot der Annahme von Zahlungen aus Russland oder Belarus. Etwas anderes gilt für besonders benannte Personen, Organisationen und Einrichtungen, die einem Bereitstellungsverbot unterliegen oder für die ein Geschäfts- bzw. Transaktionsverbot gilt, vgl. dazu C.1.

Die hier beschriebenen Grundsätze lassen sich auch auf andere Sanktionsregimes übertragen. Der Umstand, dass Sanktionen gegen ein Land in Kraft sind, heißt (von seltenen Ausnahmen abgesehen) nicht, dass keine Zahlungen mehr in dieses Land geleistet werden dürften oder dass keine Zahlungen aus diesem Land mehr angenommen werden dürfen. Manchmal kommt es jedoch vor, dass Kreditinstitute sich aus geschäftspolitischen Erwägungen dazu entscheiden, keinen Zahlungsverkehr mit bestimmten Ländern abzuwickeln. Hintergrund können (neben rein wirtschaftlichen Erwägungen) sowohl bestehende Finanzsanktionen sein als auch geldwäscherechtliche Erwägungen. Es wird empfohlen, in solchen Fällen das Gespräch mit dem jeweiligen Institut zu suchen. Die Bundesbank hat auf das Leistungsangebot der Kreditinstitute in Deutschland grundsätzlich keinen Einfluss.

B.9 Was ist unter dem Erwerb einer „neuen Beteiligung“ nach Art. 3a der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 zu verstehen? Was gilt hier für Käufe auf dem Sekundärmarkt?

Art. 3a der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 enthält Investitions- und Finanzierungsverbote im Zusammenhang mit juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Energiesektor in Russland oder im Sektor Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden in Russland tätig sind. Verboten ist insbesondere, eine neue Beteiligung an solchen Unternehmen zu erwerben oder eine bestehende Beteiligung auszuweiten. Die Regelung ergänzt das Verbot, neue Darlehen oder Kredite oder sonstige Finanzmittel, einschließlich Eigenkapital, für solche Unternehmen bereitzustellen oder sich an entsprechenden Vereinbarungen zu beteiligen.

Nach unverbindlicher Rechtsauffassung der Deutschen Bundesbank ist das Verbot des Erwerbs einer „neuen Beteiligung“ nach Art. 3a Abs. 1 lit. a) und Abs. 2 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 investorbezogen zu verstehen. Unerheblich ist daher, ob der Erwerb einer Beteiligung auf dem Primärmarkt oder auf dem Sekundärmarkt erfolgt. Ebenso kommt es nicht darauf an, zu welchem Zeitpunkt das betreffende Finanzinstrument begeben wurde oder ob dem betroffenen Unternehmen durch die konkrete Transaktion unmittelbar neue Mittel zufließen. Diese Auslegung trägt der Erwägung Rechnung, dass Art. 3a Abs. 1 lit. b) und Abs. 2 lit. b) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 bereits eigenständige Verbote der Bereitstellung neuer Darlehen oder Kredite oder sonstiger Finanzmittel enthalten.

B.10. Wie überprüft die Bundesbank, ob deutsche Banken die Konten tatsächlich sperren?

In aller Regel sind in Finanzsanktionsverordnungen umfangreiche Mitwirkungs- und Informationspflichten festgehalten. Durch sie sind alle dem Unionsrecht unterliegenden Personen und Organisationen verpflichtet, Informationen, die die Anwendung der Finanzsanktionsverordnungen erleichtern, wie etwa Informationen über eingefrorene Konten und Beträge, unverzüglich den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten (in Deutschland also der Deutschen Bundesbank, Servicezentrum Finanzsanktionen) zu übermitteln und mit diesen Behörden bei der Überprüfung der Informationen zusammenzuarbeiten.

Die Deutsche Bundesbank, Servicezentrum Finanzsanktionen, fragt Informationen über eingefrorene Konten und Beträge in Deutschland aktiv durch den Versand von E-Mail-Rundschreiben an alle in Deutschland ansässigen Kreditinstitute und Kryptoverwahrer ab, wenn Finanzsanktionen gegen neue Adressaten verhängt oder wenn Namen (auch Aliase) oder sonstige Identifikationsmerkmale von bereits sanktionierten Personen, Organisationen oder Einrichtungen geändert werden. Die Kreditinstitute und Kryptoverwahrer werden dabei aufgefordert, etwaige eingefrorene Gelder, die bei ihnen gehalten werden, und ggf. weitere Informationen an die Deutsche Bundesbank, Servicezentrum Finanzsanktionen, zu melden. Kreditinstitute und Kryptoverwahrer, bei denen keine eingefrorenen Gelder vorhanden sind, müssen eine Fehlanzeige erstatten.

WICHTIG: Die gemeldeten Informationen sind vertraulich und dürfen nur zum Zweck der Anwendung und Durchsetzung der jeweils einschlägigen Finanzsanktionen verwendet werden. Die Deutsche Bundesbank gibt die Informationen an das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Energie weiter. Die Deutsche Bundesbank erteilt zu diesen Informationen Dritten keine Auskünfte.

Zudem überwacht die Deutsche Bundesbank die Einhaltung der Finanzsanktionen im Finanzsektor im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen. Zu diesem Zweck können auch Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangt werden.

B.11. Wie identifiziert die Bundesbank Konten von sanktionierten Banken oder Personen?

Die Identifizierung ist Aufgabe der kontoführenden Kreditinstitute, s. B.3. und B.4.

B.12. Wie läuft die Beschlagnahme von Realvermögenswerten ab? Wer ist dafür zuständig, falls nicht die Bundesbank?

Eine Beschlagnahme im Rechtssinne findet durch den Erlass eines Verfügungsverbots nicht statt. Auch hier gilt, dass die Maßnahmen kraft Gesetzes unmittelbare Anwendung finden. Für die Umsetzung von EU-Sanktionen, die wirtschaftliche Ressourcen betreffen, ist das BAFA (vgl. A.4.) zuständig. In Fällen, in denen eine Gefahr droht, dass Verfügungsverbote von den Verpflichteten nicht beachtet werden, kommen allerdings zusätzliche Maßnahmen bspw. auf der Grundlage des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes in Betracht. Für die Sicherstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen, die einer Verfügungsbeschränkung unterliegen (vgl. § 3 Abs. 1 SanktDG), ist die ZfS zuständig.

B.13. Wie verhält es sich mit Dividenden- und Zinszahlungen?

Dividenden und Zinsen zählen zu den Geldern, die nicht bereitgestellt werden dürfen und die eingefroren sind. Sie können aber – vorbehaltlich anderer geltender sanktionsrechtlicher Beschränkungen (wie etwa einem bestehenden Einlagenannahmeverbot, vgl. bspw. Art. 5b Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 – auf eingefrorenen Konten gutgeschrieben werden, wenn sie anschließend ebenfalls gesperrt werden.

B.13a. Wie verhält es sich mit anderen Zahlungen?

Kreditinstitute dürfen – vorbehaltlich anderer geltender sanktionsrechtlicher Beschränkungen (wie etwa einem bestehenden Einlagenannahmeverbot, vgl. bspw. Art. 5b Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 – Gelder, die von Dritten auf das Konto einer sanktionierten Person, Einrichtung oder Organisation überwiesen werden, auf den eingefrorenen Konten gutschreiben. Die eingehenden Beträge sind ebenfalls eingefroren. Dritte dürfen daher

auf eingefrorene Konten zahlen. Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 sieht das beispielsweise für die Russland-Sanktionen vor.

B.14. Wie hoch ist der aktuelle Stand der eingefrorenen Konten als Gesamtsumme je Land?

Wie unter B.9. bereits ausgeführt, haben Kreditinstitute in Deutschland etwaige eingefrorene Gelder, die bei ihnen gehalten werden, an die Deutsche Bundesbank, Servicezentrum Finanzsanktionen, zu melden. Die auf diese Weise gesammelten Informationen sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsakte der EU jedoch vertraulich zu behandeln und dürfen nur zum Zweck der Anwendung und Durchsetzung dieser Rechtsakte verwendet werden. Die Deutsche Bundesbank gibt die Informationen an das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Energie weiter. Die Deutsche Bundesbank erteilt zu diesen Informationen Dritten keine Auskünfte.

B.15. Wo verbleibt das eingefrorene Geld? Konfiszieren die jeweiligen Staaten die eingefrorenen Kontoguthaben?

Die eingefrorenen Gelder verbleiben unverändert dort, wo sie sich zum Zeitpunkt des Einfrierens befanden. Eine Einziehung der eingefrorenen Gelder zugunsten des Fiskus ist nicht Teil der Sanktionsregelungen.

B.16. Können eingefrorene Gelder wieder freigegeben werden?

Ja. Alle Finanzsanktionsverordnungen sehen die Möglichkeit vor, eingefrorene Gelder freizugeben, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Typischerweise können Gelder freigegeben werden, wenn dies zur Befriedigung von Grundbedürfnissen der sanktionierten Person oder Organisation (Beschaffung von Nahrung, Unterkunft, Kleidung, ärztlicher Versorgung etc.) erforderlich ist (so z.B. Art. 4 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 269/2014).

Von besonderer Bedeutung ist auch die Möglichkeit eingefrorene Gelder freizugeben, um damit fällige Verbindlichkeiten gegenüber nicht sanktionierten Personen oder Organisationen zu begleichen, die schon entstanden sind, bevor gegen den/die Betroffene ein Verfügungsverbot verhängt worden ist (so z.B. Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014).

Darüber hinaus enthalten manche Finanzsanktionsverordnungen auch noch spezielle Ausnahmeregelungen für die Freigabe eingefrorener Gelder. Als Beispiel sei hier auf die Möglichkeit verwiesen, Gelder freizugeben, wenn dies für die Beendigung von Verträgen oder anderen Vereinbarungen, einschließlich Korrespondenzbankbeziehungen mit bestimmten sanktionierten Finanzunternehmen erforderlich ist, und die entsprechenden Geschäftsbeziehungen bereits begründet worden sind, bevor die jeweiligen Unternehmen dem Verfügungsverbot unterworfen worden sind, diverse Absätze in Art. 6b der Verordnung (EU) Nr. 269/2014. Zuständig für die Erteilung von entsprechenden Genehmigungen ist die Deutsche Bundesbank.

B.17. Können Zahlungen an sanktionierte Personen oder Organisationen genehmigt werden?

Ja. Alle Finanzsanktionsverordnungen sehen die Möglichkeit vor, Zahlungen an sanktionierte Personen oder Organisationen zu genehmigen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Typischerweise können Bereitstellungen genehmigt werden, wenn dies zur Befriedigung von Grundbedürfnissen der sanktionierten Person oder Organisation (Beschaffung von Nahrung, Unterkunft, Kleidung, ärztlicher Versorgung etc.) erforderlich ist (so z.B. Art. 4 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 269/2014).

Darüber hinaus enthalten manche Finanzsanktionsverordnungen auch noch spezielle Ausnahmeregelungen für die Genehmigung der Bereitstellung von Geldern. Als Beispiel sei hier auf die Möglichkeit verwiesen, die Bereitstellung von Geldern zu genehmigen, wenn dies für die Beendigung von Verträgen oder anderen Vereinbarungen, einschließlich Korrespondenzbankbeziehungen mit bestimmten sanktionierten Finanzunternehmen erforderlich ist, und die entsprechenden Geschäftsbeziehungen bereits begründet worden sind, bevor die jeweiligen Unternehmen dem Verfügungsverbot unterworfen worden sind, diverse Absätze in Art. 6b der Verordnung (EU) Nr. 269/2014. Zuständig für die Erteilung von entsprechenden Genehmigungen ist die Deutsche Bundesbank.

B.18. Wer kann Ausnahmegenehmigungen beantragen?

Die Finanzsanktionsverordnungen enthalten keine speziellen Regelungen zur Antragsbefugnis. Es wird daher davon ausgegangen, dass entsprechende Anträge grundsätzlich von allen geschäftsfähigen natürlichen oder juristischen Personen gestellt werden können, die ein berechtigtes Interesse an der jeweils begehrten Genehmigung geltend machen können. Anträge zur Freigabe eingefrorener Gelder werden in aller Regel durch oder über die Kreditinstitute gestellt, bei denen die eingefrorenen Gelder gehalten werden.

B.19. Wie können sanktionsrechtliche Ausnahmegenehmigungen beantragt werden?

Die Genehmigungen sind formularfrei und können schriftlich oder per E-Mail bei der Deutschen Bundesbank, Servicezentrum Finanzsanktionen, beantragt werden.

B.20. Können Zahlungen von sanktionierten Personen oder Organisationen mit Sitz oder Aufenthalt außerhalb der Union in der Union ohne Genehmigung angenommen und auf Konten gutgeschrieben werden?

Nein. Würde die Zahlung mit Geldern geleistet werden, die in der Union gehalten werden, wären diese eingefroren und müssten nach Maßgabe der regulären Vorschriften freigegeben werden. Dies ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen eines Freigabetatbestands erfüllt sind.

Werden Gelder von einer sanktionierten Person oder Organisation über eine nicht sanktionierte Bank oder einen nicht sanktionierten Zahlungsdienstleister aus einem Drittstaat in das Unionsgebiet transferiert, kommen keine Gelder in der Union an, die einer sanktionierten Person oder Organisation gehören oder von einer solchen kontrolliert werden. Es ließe sich also annehmen, dass diese Zahlungen ohne weiteres auf dem Empfängerkonto gutgeschrieben werden könnten. Dem ist jedoch zu widersprechen.

Nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 5. März 2015, Rechtssache C 585/13 P „EIH“¹) können Transaktionen unter Einschaltung einer nicht von restriktiven Maßnahmen betroffenen Organisation gegen die Systematik der Verfügungsverbote (mit ihren Ausnahmeregelungen) verstoßen, wenn sie zu dem Zweck vorgenommen werden, die Verbotsmaßnahmen zu umgehen. Die praktische Wirksamkeit der Verfügungsverbote wäre nach dieser Rechtsprechung gefährdet, wenn nicht gelistete Personen oder Organisationen uneingeschränkt Transaktionen tätigen könnten, um für Rechnung einer gelisteten Organisation Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Zahlungen zu leisten. Daraus folge, dass sich eine nicht gelistete Organisation, die eine Zahlung aus einem Drittstaat im Namen oder auf Rechnung einer sanktionierten Person oder Organisation erhält, vor der Gutschrift dieser Zahlung stets der Rechtmäßigkeit der Transaktionen vergewissern muss, indem sie gegebenenfalls bei der zuständigen nationalen Behörde eine Genehmigung beantragt.

Auch solche Genehmigungen können bei der Deutschen Bundesbank, Servicezentrum Finanzsanktionen, beantragt werden. Zur Erteilung entsprechender Genehmigungen zieht die Deutsche Bundesbank die regulären Genehmigungstatbestände in analoger Anwendung heran.

B.21. Können Zahlungen von nicht sanktionierten rechtlich selbständigen Unternehmen mit Sitz außerhalb der Union in der Union ohne Genehmigung angenommen und auf Konten gutgeschrieben werden, wenn das jeweilige Unternehmen im Eigentum einer sanktionierten Person steht oder von einer solchen kontrolliert wird?

Das hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Wie unter B.19. ausgeführt wurde, kann die Annahme bzw. Gutschrift von Zahlungen von außerhalb der Union ansässigen selbst nicht sanktionierten Unternehmen mit Blick auf sanktionsrechtliche Umgehungsverbote genehmigungspflichtig sein, wenn mit diesen Zahlungen für Rechnung einer gelisteten Organisation Verbindlichkeiten erfüllt oder in deren Auftrag Zahlungen geleistet werden. Das heißt aber nicht, dass Zahlungen von nicht sanktionierten rechtlich selbständigen Unternehmen mit Sitz außerhalb der Union, hinter denen eine gelistete Person steht, immer genehmigungspflichtig wären. Ist dargetan, dass die

Zahlung der Erfüllung einer eigenen Verbindlichkeit des Unternehmens dient und sind auch sonst keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass mit der Zahlung Finanzsanktionen umgangen werden sollen, besteht im Gegenteil zumindest in dieser Hinsicht keine Genehmigungspflicht für die Annahme bzw. die Gutschrift der Zahlung.

■ C. Geschäfts- und Transaktions- sowie Zahlungsdienstverbote

C.1. In welchen Bereichen und gegenüber welchen Personen, Organisationen und Einrichtungen gelten Geschäfts- bzw. Transaktionsverbote?

Insbesondere das Sanktionsregime Russland sieht in der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 an mehreren Stellen Geschäfts- bzw. Transaktionsverbote vor. Nach dem Verständnis der Deutschen Bundesbank ist eine inhaltliche Differenzierung zwischen den in der deutschen Sprachfassung gewählten Begriffen „Geschäft“ und „Transaktion“ insoweit nicht ersichtlich. Entsprechende Verbote gelten inzwischen in verschiedenen (Wirtschafts-) Bereichen und im Hinblick auf verschiedene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen.

Nachfolgend wird dabei nur auf einige der in den Verordnungen (EU) Nr. 833/2014 und (EU) Nr. 765/2006 enthaltenen Geschäftsverbote hingewiesen:

So dürfen z.B. nach Art. 5aa Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 Geschäfte mit bestimmten juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weder unmittelbar noch mittelbar getätigt werden.

Erfasst werden davon:

- in Anhang XIX der Verordnung aufgeführte in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich unter öffentlicher Kontrolle oder zu über 50 % in öffentlicher Inhaberschaft befinden oder bei denen Russland und seine Regierung oder Zentralbank das Recht auf Gewinnbeteiligung haben oder Russland und seine Regierung oder Zentralbank andere wesentliche wirtschaftliche Beziehungen unterhalten,
- juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die außerhalb der Union niedergelassen sind und deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der in Anhang XIX der Verordnung aufgeführten Organisationen gehalten werden, oder
- juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter lit.a) oder lit. b) aufgeführten Organisationen handeln.

Das Verbot sieht einen Altvertragsschutz in Verbindung mit einer Auslaufregelung vor. Nach Artikel 5aa Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 gilt das Verbot nicht für die dort angeführten Transaktionen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen. Nach Artikel 5aa Absatz 3a der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abweichend von Absatz 1 eine Genehmigung erteilt werden.

Nach Art. 5ac Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ist es grundsätzlich verboten sich unmittelbar oder mittelbar an Transaktionen mit den in Anhang XLIV der Verordnung genannten Banken zu beteiligen (Zum Verbot der Verbindung zu den Nachrichtenübermittlungssystemen SPFS, SBP und Mir des Art. 5ac Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, vgl. auch I.2.). Art. 5ac Abs. 3, 4 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sehen Ausnahmen vom Transaktionsverbot vor, die kraft Gesetzes gelten. Nach Art. 5ac Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abweichend von Absatz 2 eine Genehmigung erteilt werden.

Nach Art. 5ad Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ist es grundsätzlich verboten, sich unmittelbar oder mittelbar an Transaktionen mit den in Anhang XLV der Verordnung genannten Kredit- oder Finanzinstituten, Kryptodienstleistern sowie bestimmten Zahlungsdienstleistern in Drittstaaten zu beteiligen. Nach Art. 5ad Abs. 2 erstreckt sich das Verbot auch auf eine juristische Person, Organisation oder Einrichtung, die im Namen oder auf Anweisung einer unter Absatz 1 genannten Person handelt oder im Falle des Erbringens von Kryptowerte- oder Zahlungsdiensten als vergleichbare Organisation oder Nachfolgeorganisation tätig ist. Art. 5ad Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sieht Ausnahmen vom Transaktionsverbot vor, die kraft Gesetzes gelten.

Nach Art. 5h der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ist es grundsätzlich verboten, unmittelbar oder mittelbar mit den in Anhang XIV der Verordnung aufgeführten juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder mit in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Eigentumsrechte zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar bei einer in Anhang XIV der Verordnung aufgeführten Organisation liegen, Transaktionen zu tätigen. In Art. 5h Abs. 1a bis 1c der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sind bestimmte Ausnahmen und Genehmigungsvorbehalte im Hinblick auf dieses Transaktionsverbot vorgesehen. Die Vorschrift ist für Kreditinstitute von besonderer Relevanz, da sie letztlich ein Verbot für Geschäfte bzw. Transaktionen mit einer Vielzahl von in Russland ansässigen Banken enthält. Eine ähnliche Regelung enthält Art. 1zb der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 mit Blick auf Belarus.

C.2. Gibt es ein Krypto-Dienst- und Zahlungsdienstverbot gegenüber russischen Staatsbürgern und Entitäten?

Mit dem „19. Sanktionspaket“ (Verordnung (EU) 2025/2033 vom 23. Oktober 2025) wurden in Art. 5b Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 neue Beschränkungen eingeführt. Nach dieser Vorschrift ist die Erbringung von Krypto-Diensten (im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1114, sog. MiCaR-Verordnung), die Erbringung von bestimmten in Abs. 2 lit. b) näher benannten Zahlungsdiensten (im Sinne der Zahlungsdienste-Richtlinie (EU) 2015/2366, sog. PSD2) und die Ausgabe von E-Geld (im Sinne der Verordnung 2009/110/EG, sog. zweite E-Geld-Verordnung) für russische Staatsangehörige, in Russland ansässige natürliche Personen und in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen verboten. In Art. 5c und 5d der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 finden sich hierzu diverse Legalausnahmen und Genehmigungsvorbehalte. Eine entsprechende Regelung enthält Art. 1u Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 mit Blick auf Belarus.

Die Europäische Kommission hat am 13.03.2026 FAQs zu den Beschränkungen des Art. 5b Abs. 2 auf ihrer Webseite veröffentlicht. Diese sind abrufbar unter https://finance.ec.europa.eu/publications/provision-payments-services_en.

Im Rahmen des 20. Sanktionspakets (u.a. Verordnung (EU) 2026/506) wurde mit Artikel 5bb der Verordnung (EU) 833/2014 ein Transaktionsverbot mit in Russland niedergelassenen Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen und Plattformen, die den Transfer oder Austausch von Kryptowerten ermöglichen, eingeführt. Eine entsprechende Regelung enthält nun auch Art. 1zf der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 mit Blick auf Belarus.

■ D. Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen

D.1. Was ist die Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen?

Verbote der Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen erfassen jede Maßnahme, ungeachtet der gewählten Mittel, bei der die betreffende Person, Organisation oder Einrichtung ihre Eigenmittel oder wirtschaftlichen Ressourcen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zuschüsse, Darlehen, Garantien, Bürgschaften, Anleihen, Akkreditive, Lieferantenkredite, Bestellerkredite, Ein- oder Ausfuhrvorauszahlungen und alle Arten von Versicherungen und Rückversicherungen, einschließlich Ausfuhrkreditversicherungen, unter Bedingungen oder ohne Bedingungen auszahlt oder sich dazu verpflichtet. Die Zahlung sowie die Bedingungen für die Zahlung des vereinbarten Preises für eine Ware oder Dienstleistung im Einklang mit der üblichen Geschäftspraxis stellen keine Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen dar, vgl. Art. 1 lit. o) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014.

■ E. Sanktionen im Zusammenhang mit Wertpapieren

E.1. Ist es erlaubt, Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente der russischen Zentralbank oder anderer russischer Emittenten zu erwerben?

Es ist verboten, übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nach dem 9. März 2022 begeben wurden, unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, zu verkaufen, Wertpapierdienstleistungen oder Hilfsdienste bei der Begebung zu erbringen oder anderweitig damit zu handeln, wenn sie begeben wurden von Russland und seiner Regierung oder der Zentralbank Russlands oder einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die im Namen oder auf Anweisung der Zentralbank Russlands handelt, Art. 5a Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014.

E.2. Ist es erlaubt, Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente der belarussischen Zentralbank oder anderer belarussischer Emittenten zu erwerben?

Nach dem Finanzsanktionsregime Belarus ist ein der in E.1. geschilderten Regelung entsprechendes Verbot in Kraft für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit einer Laufzeit von mehr als 90 Tagen, die nach dem 29. Juni 2021 begeben wurden von der Republik Belarus, ihrer Regierung, ihren öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen, vgl. Art. 1j lit. a) der Verordnung (EG) Nr. 765/2006. Siehe im Weiteren auch E.3.

E.3. Dürfen Geschäftsanteile belarussischer Unternehmen im Staatsbesitz gehandelt werden?

Bereits seit Juni 2021 gelten die Verbote des Art. 1j lit. a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 765/2006, wonach Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit einer Laufzeit von mehr als 90 Tagen, die nach dem 29. Juni 2021 von belarussischen Staatsunternehmen begeben wurden oder von bestimmten staatseigenen belarussischen Kreditinstituten (Anhang IX) nicht unmittelbar oder mittelbar gekauft, verkauft, Wertpapierdienstleistungen oder Hilfsdienste bei der Begebung erbracht oder anderweitig damit gehandelt werden dürfen. Gemäß Art. 1j lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 gelten diese Verbote auch für etwaige Töchter belarussischer Staatsunternehmen bzw. für Töchter der in Anhang IX der Verordnung genannten staatseigenen Institute, die außerhalb der Union niedergelassen sind. Gemäß Art. 1j lit. d) der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 gelten diese Verbote zudem auch für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Weisung einer der in Buchstaben a, b oder c des Artikels 1j der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 aufgeführten Organisationen handeln.

E.4. Dürfen übertragbare Wertpapiere an russische oder belarussische Staatsangehörige oder in Russland bzw. Belarus ansässige natürliche Personen veräußert werden?

Es ist verboten, auf Euro oder auf eine andere amtliche Währung eines Mitgliedsstaates lautende übertragbare Wertpapiere, die nach dem 12. April 2022 begeben wurden, oder in einer anderen Währung lautende übertragbare Wertpapiere, die nach dem 6. August 2023 begeben wurden, oder mit einem Engagement hinsichtlich solcher Wertpapiere verbundene Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren an russische Staatsangehörige oder in Russland ansässige natürliche Personen oder an in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu verkaufen; dieses Verbot gilt nicht für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, eines dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Landes oder der Schweiz und für natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel (zum Begriff des Aufenthaltstitels vgl. auch unten H.9a.) eines Mitgliedstaats, eines dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Land oder der Schweiz verfügen, Art. 5f der Verordnung (EU) Nr. 833/2014. Eine ähnliche Regelung enthält Art. 1y Verordnung (EG) Nr. 765/2006 mit Blick auf Belarus, wobei die Ausnahmen hier enger gefasst sind.

E.5. Dürfen Zentralverwahrer Depotdienstleistungen für russische oder belarussische Staatsangehörige oder in Russland bzw. Belarus ansässige natürliche Personen erbringen?

Nach Art. 5e der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ist es Zentralverwahrern verboten, Depotdienstleistungen für übertragbare Wertpapiere zu erbringen, die nach dem 12. April 2022 an russische Staatsangehörige oder in Russland ansässige natürliche Personen oder an in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen ausgegeben wurden. Ein allgemeines Verbot der Erbringung von Depotdienstleistungen ist damit allerdings nicht verbunden. Dieses Verbot gilt nicht für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, eines dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Landes oder der Schweiz und für natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel (vgl. unten H.9a.) eines Mitgliedstaats, eines dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Land oder der Schweiz verfügen. Mit Blick auf Belarus gilt entsprechendes nach Art. 1x der Verordnung (EG) Nr. 765/2006, wobei die Ausnahmen hier enger gefasst sind.

E.6. Ist der Verkauf von OGAWs von dem Anwendungsbereich des Art. 5f Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 erfasst?

Das Verbot des Art. 5f der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 bezieht sich nach unserem Verständnis auf alle Wertpapiere, die in Euro denominiert sind und nach dem 12. April 2022 begeben werden oder in einer anderen Währung denominiert sind und nach dem 6. August 2023 begeben wurden sowie auf solche Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), die mit einem Engagement hinsichtlich solcher Wertpapiere verbunden sind. Es ist also auch der Verkauf von Anteilen an OGAWs, die vor dem 12. April 2022 aufgelegt wurden, aber in Wertpapiere investieren, die nach dem 12. April 2022 emittiert wurden, oder die vor dem 6. August 2023 aufgelegt wurden, aber in Wertpapiere investieren, die nach dem 6. August 2023 emittiert wurden, von dem Anwendungsbereich des Art. 5f Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 erfasst. Ihr Verkauf an russische Staatsangehörige oder in Russland ansässige natürliche Personen oder an in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen ist verboten, es sei denn es handelt sich um Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, eines dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Landes oder der Schweiz oder natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel (vgl. unten H.9a.) eines Mitgliedstaats, eines dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Land oder der Schweiz verfügen.

E.7. Erfassen die Verbote der Art. 5e (Verbot von Wertpapier-Dienstleistungen der Zentralverwahrer) und 5f (Verbot des Verkaufs von Wertpapieren) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 auch Fälle, in denen nicht der jeweilige Käufer oder Inhaber von Wertpapieren unter den genannten Personenkreis fällt, sondern der wirtschaftlich Berechtigte?

Die von Art. 5e Abs. 1 und Art. 5f Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 erfassten Personen werden jeweils mit demselben Wortlaut umschrieben: „russische Staatsangehörige oder in Russland ansässige natürliche Personen oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen“. Angesichts des identischen Wortlauts kann davon ausgegangen werden, dass damit auch derselbe Personenkreis erfasst wird. Anhaltspunkte dafür, dass diese Regelungen über ihren Wortlaut hinaus auch Dritte, beispielsweise wirtschaftliche Berechtigte, erfassen sollen, sind nicht ersichtlich. Solange die Konstruktion nicht einer Umgehung (Art. 12 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014) dient, sind nach unserem Dafürhalten wirtschaftliche Berechtigte mit Blick auf die Art. 5e Abs. 1 und Art. 5f Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 unbeachtlich.

E.8. Umfasst das Verbot des Art. 5f der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 auch den Verkauf von fondsgebundenen Lebensversicherungen an den betroffenen Personenkreis?

Art. 5f der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 verbietet es, auf eine amtliche Währung eines Mitgliedstaats lautende übertragbare Wertpapiere, die nach dem 12. April 2022 begeben wurden, oder in einer anderen Währung lautende übertragbare Wertpapiere, die nach dem 6. August 2023 begeben wurden, oder mit einem Engagement hinsichtlich solcher Wertpapiere verbundene Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren an russische Staatsangehörige oder in Russland ansässige natürliche Personen oder an in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu verkaufen.

Bei einer fondsgebundenen Lebensversicherung legt der Versicherer die Versicherungsbeiträge in Investmentfonds an. Er hält diese Fondsanteile; der Versicherungsnehmer erhält diese Fondsanteile nicht. Der Versicherungsnehmer erhält bei Vertragsablauf den Wert der Fondsanteile, die der Versicherer bis zu diesem Zeitpunkt erworben hat. Das wird von Art. 5f Abs. 1 der o.a. Verordnung nicht erfasst. Allerdings gibt es bei einigen Versicherungsunternehmen wohl auch die Möglichkeit, dass der Versicherungsnehmer die erworbenen Fonds zum Vertragsende erhält. Dabei könnte Art. 5f Abs. 1 der o.a. Verordnung eingreifen, wenn der Versicherungsnehmer zu dem von der Vorschrift erfassten Personenkreis zählt.

E.9. Es besteht ein Depot für einen deutschen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Deutschland. Zu diesem Kunden liegt eine Kundenvollmacht (auch für das Depot) für seine Frau vor. Diese ist russische Staatsangehörige mit aktuellem Wohnsitz in Russland. Fällt das unter das Verbot des Art. 5f der Verordnung (EU) Nr. 833/2014?

Bei einem Verkauf von Wertpapieren an einen Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaats gilt das Verbot des Art. 5f der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 nicht. Bevollmächtigte sind in diesem Zusammenhang irrelevant. In jedem Fall ist das Umgehungsverbot des Art. 12 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 zu beachten.

E.10. Was regeln Art. 5 Abs. 1 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014?

Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 verbietet es in den Absätzen 1 bis 4, näher bestimmte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, zu verkaufen, Wertpapierdienstleistungen oder Hilfsdienste bei der Begebung zu erbringen oder anderweitig damit zu handeln.

Dabei handelt es sich um eine Regelung, die kraft Gesetzes unmittelbar Anwendung findet, ohne dass es eines staatlichen Umsetzungsaktes bedarf. Die Deutsche Bundesbank hat in diesem Zusammenhang keine Regelungs- oder Genehmigungsbefugnisse.

Die Einhaltung rechtlicher Vorgaben – hierzu gehört auch diese Regelung – ist von jedermann eigenverantwortlich sicherzustellen. Die verbindliche Auslegung der einschlägigen Gesetze ist Sache der zuständigen Gerichte. Insofern handelt es sich bei den nachfolgenden Ausführungen – wie insgesamt bei diesem Dokument – lediglich um die Rechtsauffassung der Deutschen Bundesbank; diese steht unter dem Vorbehalt einer anderen Auslegung durch diese Stellen.

Aktien sind übertragbare Wertpapiere i.S.v. Art. 1 lit. f) i) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014. Begeben i.S.v. Art. 5 Abs. 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 werden diese von der jeweiligen Aktiengesellschaft. Eine Aktie verkörpert einen Anteil am Grundkapital einer Aktiengesellschaft / Kommanditgesellschaft auf Aktien / SE. Der sog. Emittent – also derjenige, der die Aktie begibt – ist derjenige, an dessen Grundkapital die Beteiligung besteht.

„Sberbank-Aktien“ beispielsweise sind daher Aktien, die die PAO Sberbank Rossii i.S.v. Art. 5 Abs. 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 begeben hat.

Auf eine Laufzeit, wie sie in Art. 5 Abs. 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 genannt wird, kommt es bei Aktien nicht an. Laufzeitregelungen können für andere übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, beispielsweise Schuldverschreibungen, relevant sein. Für alle übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind jedoch die in Art. 5 Abs. 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 genannten Emissionszeiträume bzw. Emissionsstichtage relevant, vgl. E.11.

Es ist daher verboten, russische Aktien (sowie ADR und GDR, s. dazu E.13.) unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, zu verkaufen, Wertpapierdienstleistungen oder Hilfsdienste bei der Begebung zu erbringen oder anderweitig damit zu handeln, wenn sie unter Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen.

E.11. Welche Arten von Wertpapieren fallen unter die Regelungen des Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014?

Unter Art. 5 Abs. 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von den in E.12. genannten Stellen begeben worden sind.

Bei den einzelnen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten gelten allerdings Einschränkungen hinsichtlich der Laufzeit und des Emissionszeitpunkts. Die Laufzeit, wie sie in Art. 5 Abs. 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 genannt wird, spielt bei Aktien (sowie bei ADR und GDR, s. dazu E.13) keine Rolle. Diese Laufzeitregelungen können für andere übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, beispielsweise Schuldverschreibungen, relevant sein.

Allerdings kommt es auch für Aktien auf den Emissionszeitpunkt an. Aktien der betroffenen Unternehmen fallen dann unter Art. 5 Abs. 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, wenn und soweit sie im jeweils genannten Zeitraum oder ab dem jeweiligen Stichtag ausgegeben worden sind. Vor dem jeweiligen Zeitraum oder Stichtag ausgegebene Aktien („Altaktien“) werden nicht erfasst. Geht es also ausschließlich um nicht aufgestockte Emissionen, wären diese von den Verboten nicht erfasst. Hat ein Unternehmen allerdings Aktien vor dem Stichtag begeben („Altaktien“) und diese Emission nach dem Stichtag aufgestockt („Neuaktien“), greifen die Verbote für diese Neuaktien. Ob solche Aktien daher von den Verboten erfasst werden, kann nur im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden.

E.12. Die Wertpapiere welcher Unternehmen fallen unter die Regelungen des Art. 5 Abs. 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014?

Art. 5 Abs. 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 erfasst übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von den nachfolgend genannten Unternehmen (Stand: 16. Juni 2026) begeben werden, wobei nur diese angeführten Emittenten betroffen sind:

1. Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von

- a) Sberbank, VTB Bank, Gazprombank, Vnesheconombank (VEB), Rosselkhozbank oder
- b) einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die außerhalb der Union niedergelassen ist und deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der in a) aufgeführten Organisationen gehalten werden, oder
- c) einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter a) oder b) genannten Organisationen handelt,

begeben werden, wenn sie

- a) nach dem 1. August 2014 und bis zum 12. September 2014 begeben worden sind und eine Laufzeit von mehr als 90 Tagen haben oder
- b) nach dem 12. September 2014 und bis zum 12. April 2022 begeben worden sind und eine Laufzeit von mehr als 30 Tagen haben oder
- c) nach dem 12. April 2022 begeben worden sind.

2. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von

- a) Alfa Bank, Bank Otkritie, Bank Rossiya, Promsvyazbank oder
- b) einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die außerhalb der Union niedergelassen ist und deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der in a) aufgeführten Organisationen gehalten werden, oder
- c) einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter a) oder b) genannten Organisationen handelt, nach dem 12. April 2022 begeben werden.

3. Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von

- a) OPK Oboronprom, United Aircraft Corporation, Uralvagonzavod,
- b) Rosneft, Transneft, Gazprom Neft,
- c) einer außerhalb der Union niedergelassenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter a) oder b) aufgeführten Organisationen gehalten werden, oder
- d) einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter a), b) oder c) aufgeführten Organisationen handelt, begeben werden, wenn sie
 - a) nach dem 12. September 2014 bis zum 12. April 2022 begeben worden sind und eine Laufzeit von mehr als 30 Tagen haben,
 - b) nach dem 12. April 2022 begeben worden sind.

4. Art. 5 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von

- a) Almaz-Antey, Kamaz, Seehandelshafen Novorossiysk, Rostec (Russian Technologies State Corporation), Russische Eisenbahn, JSC PO Sevmash, Sovcomflot, United Shipbuilding Corporation, Russisches Schiffsregister oder
- b) einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die außerhalb der Union niedergelassen ist und deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der in a) aufgeführten Organisationen gehalten werden, oder
- c) einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter a) oder b) aufgeführten Organisationen handelt, nach dem 12. April 2022 begeben worden sind.

5. Seit dem 12. April 2022 verbietet es überdies Art. 5 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, an in der Union registrierten oder anerkannten Handelsplätzen übertragbare Wertpapiere von in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich zu über 50 % in öffentlicher Inhaberschaft befinden, zu notieren und Dienstleistungen dafür zu erbringen, sowie ab dem 29. Januar 2023 zum Handel zuzulassen, unabhängig davon, ob diese Emittenten in Art. 5 Abs. 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 explizit erwähnt sind und unabhängig von den dort genannten Stichtagsregelungen.

E.13. Was gilt für American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts?

American Depositary Receipts (ADR) sind von US-amerikanischen Banken ausgegebene Papiere, die Rechte an den zugrundeliegenden Aktien verbriefen. Global Depositary Receipts (GDR) sind nach dem Vorbild der American Depositary Receipts entwickelte Papiere vergleichbaren Inhalts. Im Einzelnen können ADR und GDR unterschiedlich ausgestaltet sein; jedenfalls sind sie Aktienzertifikate und daher übertragbare Wertpapiere i.S.v. Art. 1 lit. f) i) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014.

Es ist verboten, übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, zu verkaufen, Wertpapierdienstleistungen oder Hilfsdienste bei der Begebung zu erbringen oder anderweitig damit zu handeln, die unter Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen.

Emittent von Russischen Aktien i.S.v. Art. 5 Abs. 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ist – wie unter E.10. ausgeführt – die betreffende russische Aktiengesellschaft. Diese Aktien sind daher von Art. 5 Abs. 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 erfasst, wenn die Gesellschaft zu den erfassten Unternehmen gehört und die Wertpapiere die weiteren Anforderungen des Art. 5 Abs. 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, insbesondere zum Emissionszeitpunkt, erfüllen, vgl. E.12.

ADR und GDR hingegen werden von US- oder anderen nicht-russischen Depotbanken ausgegeben. Sie sind daher nicht unmittelbar vom Wortlaut des Art. 5 Abs. 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 erfasst, es sei denn der Emittent der ADR/GDR würde bei der Emission im Auftrag einer Stelle handeln, die von Verboten des Art. 5 Abs. 1 bis 4 Verordnung (EU) Nr. 833/2014 betroffen ist.

Auch wenn Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der deutschen Sprachfassung den Begriff des „(Ver-) Kaufens“ verwendet, kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich dieses Verbot auf das (schuldrechtliche) Verpflichtungsgeschäft beschränkt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass das Verbot auch das (sachenrechtliche) Erfüllungsgeschäft erfasst. Verboten ist daher nicht nur der (Ver-) Kauf der betroffenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sondern auch deren auf dieser Grundlage erfolgender Übertrag. Sinn und Zweck der Regelung ist es nach Erwägungsgrund (5) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, die betroffenen Stellen vom Zugang zu den Kapitalmärkten abzuschneiden; im Ergebnis zielt dies auf eine Einschränkung der Verkehrsfähigkeit der betroffenen Wertpapiere.

Ob ADR oder GDR von Art. 5 Abs. 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 erfasst werden, kommt letztlich auf die rechtliche Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers und die zugrundeliegende Aktie an. Das Ausstellen oder Handeln von Depositary Receipts, die auf Aktien basieren, die von einem betroffenen Unternehmen am oder vor dem jeweiligen Stichtag aus Art. 5 Abs. 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 im Rahmen eines Hinterlegungsvertrags ausgegeben wurden, ist aus Sicht des EuGH verboten (s. EuGH (Urteil vom 28. März 2017, Rs. C-72/15, Rosneft, ECLI:EU:C:2017:236, Rn. 185 – 190); Leitfaden der Kommission für die Anwendung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, 25. August 2017, C(2017) 5738 final, Frage 37. und 38). Inwiefern diese Rechtsprechung übertragbar ist, kann nur im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden.

Im Übrigen sind ADR und GDR ebenso wie Aktien „Gelder“ i.S.v. Art. 1 lit. g) der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 und unterliegen damit auch dem dort geregelten Bereitstellungs- und Verfügungsverbot, wenn sie einer sanktionierten Person oder Organisation gehören oder von einer solchen Person oder Organisation kontrolliert werden, vgl. dazu B.2. ff.

■ F. Sanktionen im Zusammenhang mit Ratings

F.1. Was bedeutet das Ratingverbot?

Art 5j der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 verbietet es, ab dem 15. April 2022 russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen Personen oder in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen Ratingdienste zu erbringen oder Zugang zu Abonnementdiensten im Zusammenhang mit Ratingtätigkeiten zu gewähren. Dies gilt nicht für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und für natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel eines Mitgliedstaats verfügen (zum Begriff des Aufenthaltstitels vgl. auch unten H.9a.).

F.2. Untersagt dieses Verbot auch bankinterne Ratings?

Interne Kreditwürdigkeitsbeurteilungen, sog. interne Ratings, die ein Kreditinstitut für Zwecke der internen Steuerung (MaRisk) oder für die Bestimmung der Mindesteigenmittelanforderungen („Capital Requirements Regulation (CRR)“: Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute, Teil 3: Eigenmittelanforderungen, Titel II: Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko, Kapitel 3: Auf internen Einstufungen basierender Ansatz (IRB-Ansatz)) verwendet, werden von diesem Verbot nicht erfasst. Diese stellen keine Dienstleistung dar, sondern sind erforderlich, um die bankaufsichtlichen Anforderungen an die Kreditvergabe, das

Kreditrisikomanagement und die Eigenmittelanforderungen zu erfüllen. In diesem Sinne sind auch solche internen Ratingverfahren nicht betroffen, bei denen interne Ratings für andere Institute erstellt werden (wie Pool-Ratings oder Ratingübernahme in der Gruppe oder im Verbund).

■ G. Sanktionen im Zusammenhang mit Währungsreserven

G.1. Welche Regelungen gelten für die Währungsreserven der russischen bzw. der belarussischen Zentralbank?

Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Reserven sowie von Vermögenswerten der russischen bzw. der belarussischen Zentralbank einschließlich Transaktionen mit juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung der russischen bzw. der belarussischen Zentralbank handeln, sind verboten. Ausnahmen sind insbesondere möglich, wenn diese zur Gewährleistung der Finanzstabilität der Union insgesamt oder des betroffenen Mitgliedstaats unbedingt erforderlich sind, Art. 5a Abs. 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 für die russische Zentralbank bzw. Art. 1ja der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 für die belarussische Zentralbank.

■ H. Sanktionen im Zusammenhang mit der Annahme von Einlagen

H.1. Darf ein Kreditinstitut Einlagen von russischen oder belarussischen Staatsangehörigen entgegennehmen?

Zu Russland:

Grundsatz:

Es ist verboten, Einlagen von russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen Personen oder von in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder von juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die außerhalb der Union niedergelassen sind und deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen Personen gehalten werden, entgegenzunehmen, wenn der Gesamtwert der Einlagen der natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung pro Kreditinstitut 100.000 Euro übersteigt, Art. 5b Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014.

Bei der Bemessung der Höhe der Einlagen sind die Salden aller Konten des jeweiligen Kontoinhabers bei dem jeweiligen Kreditinstitut zu addieren (zu Gemeinschaftskonten vgl. auch H.2.).

In die Berechnung des Gesamtwertes fließen alle Gelder ein, an denen die betroffene Person (mit-) berechtigt ist. Beispiel: Ein Ehepaar, bei dem beide Ehegatten unter Art. 5b Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen, hat bei einem Kreditinstitut die folgenden Konten:

- a) Gemeinschaftskonto der Eheleute (Oder-Konto, vgl. auch H.2.),
- b) Einzelkonto des Ehemanns,
- c) Einzelkonto der Ehefrau.

In die Berechnung des Gesamtwertes sind beispielsweise in Bezug auf die Ehefrau die Konten aus a) und c) einzubeziehen.

Irrelevant sind in diesem Zusammenhang Kontobevollmächtigte, die unter Art. 5b der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen. Deren Einlagen werden bei der Berechnung des Gesamtwertes nicht berücksichtigt. Beispiel: Kontoinhaberin K hat bei einem Kreditinstitut Einlagen in Höhe von 90.000 Euro. Bevollmächtigter B verfügt über eine Vollmacht für dieses Konto und hat selbst Einlagen bei diesem Kreditinstitut in Höhe von 10.000 Euro. Bei der

Betrachtung der Einlagen der Kontoinhaberin K bleibt die Einlage des Bevollmächtigten außer Betracht. Dies gilt sowohl, wenn K selbst unter Art. 5b Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fällt, als auch, wenn K nicht unter Art. 5b Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fällt.

Bei neuen eingereichten Kontovollmachten ist aber ggf. das Umgehungsverbot gemäß Art. 12 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 zu beachten.

ACHTUNG: Das Verfügungsverbot (vgl. B.2. ff.) greift nur, wenn der Kontoinhaber zu den in den Sanktionsregelungen ausdrücklich aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Unternehmen oder Einrichtungen gehört.

Geltungsbereich:

Das Annahmeverbot gilt nicht für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und für natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel (s. dazu H.9a.) eines Mitgliedstaats der EU, eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz verfügen.

Ausnahmen:

Die zuständige Behörde kann auf Antrag des kontoführenden Instituts die Entgegennahme einer Einlage unter ihr angemessen erscheinenden Bedingungen genehmigen, nachdem sie festgestellt hat, dass die Entgegennahme einer solchen Einlage eine der in Art. 5c Abs. 1 lit. a) bis g) oder Art. 5d Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 angeführte Ausnahmebestimmungen erfüllt.

Zu Belarus:

Im Sanktionsregime Belarus ergeben sich weitgehend analoge Regelung aus Art. 1v bis Art. 1w der Verordnung (EG) Nr. 765/2006.

H.2. Was gilt bei Gemeinschaftskonten?

Wie die Europäische Kommission auf ihrer Webseite ausführt, erhöht sich bei Gemeinschaftskonten der Schwellenwert für jeden weiteren Mitkontoinhaber um 100.000 Euro, wenn alle Mitkontoinhaber zu dem erfassten Personenkreis zählen, vgl. https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-10/faqs-sanctions-russia-deposits_en.pdf, unter Ziffer 32.

Handelt es sich bei einem der Mitkontoinhaber um einen Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaats, gilt nach Art. 5b Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 das Einlagenannahmeverbot nach Abs. 1 der Regelung nicht. Gleiches gilt, wenn einer der Mitkontoinhaber Staatsangehöriger eines dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehörenden Landes oder der Schweiz oder eine natürliche Person mit einer befristeten oder unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung (s. dazu H.9a.) in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz ist.

H.3. Sind bei der Berechnung der Einlagen auch Depots zu berücksichtigen?

Der Begriff der „Einlage“ ist in Art. 1 lit. k) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 definiert. Die Definition stellt klar, dass insbesondere Depots davon nicht erfasst werden.

H.4. Wie sind Treuhandkonten zu behandeln, wenn der Treugeber ein russischer oder belarussischer Staatsbürger ist, der Treuhänder aber nicht?

Wenn beispielsweise ein Notar oder Rechtsanwalt (Treuhänder) auf einem Treuhandkonto für Rechnung seines Mandanten (Treugeber) Gelder verwaltet, kommt es für die Einordnung des Kontos auf den Treuhänder an.

Auch wenn der Treugeber unter die in Art. 5b der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 bzw. Art. 1u der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 genannten Personen fällt, greifen nach dem Wortlaut der Regelung das dort genannte Einlagenannahmeverbot und die Meldepflicht nur ein, wenn der Treuhänder zu diesem Personenkreis zählt.

Bei neu begründeten Treuhandverhältnissen ist aber ggf. das Umgehungsverbot gemäß Art. 12 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 bzw. des Art. 1m der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 sowie auch das spezifische Verbot des Art. 5m der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 der Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen für Trusts oder ähnliche Rechtsgestaltungen zu beachten.

H.4a. Erfasst das Verbot des Art. 5b der Verordnung (EU) 833/2014 auch Fälle, in denen nicht der jeweilige Einlagenberechtigte, unter den genannten Personenkreis fällt, sondern der wirtschaftlich Berechtigte?

Mit dem „siebten Sanktionspaket“ wurde der Geltungsbereich von Art. 5b der Verordnung Nr. (EU) 833/2014 erweitert und erfasst nun auch einzelne Konstellationen, in denen „nur“ der wirtschaftlich Berechtigte Sitz oder Aufenthalt in Russland hat. Das Verbot des Art. 5b Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 gilt seitdem für „Einlagen von russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen Personen, von in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder von juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die außerhalb der Union niedergelassen sind und deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen Personen gehalten werden“. Anhaltspunkte dafür, dass diese Regelungen über ihren bereits sehr genauen Wortlaut hinaus auch wirtschaftlich Berechtigte mit russischer Staatsangehörigkeit oder Aufenthalt in Russland erfassen soll, wenn deren Eigentumsanteil an einer außerhalb der Union niedergelassenen juristischen Person bei weniger als 50 % liegt, sind nicht ersichtlich.

Zu Belarus:

Im Sanktionsregime Belarus gibt es seit dem „16. Sanktionspaket“ eine entsprechende Regelung in Art. 1u Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006.

H.5. Darf der Kontoinhaber bar oder unbar über Konten, die von Art. 5b der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 erfasst werden, verfügen?

Soweit für das betroffene Konto kein Verfügungsverbot gilt, wie es beispielsweise in Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 niedergelegt ist, ist es zulässig, Gelder von diesem Konto abzuverfügen. Überweisungen oder Barabhebungen sind daher grundsätzlich möglich.

Bei Barabhebungen sind ggf. die Einschränkungen für Banknoten zu beachten, die sich aus Art. 5i der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 mit Blick auf Russland und aus Art. 1za der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 mit Blick auf Belarus ergeben. Danach ist es unter bestimmten Bedingungen verboten, Euro-Banknoten zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen. Zu Einzelheiten wird auf J.1. ff. verwiesen.

H.6. Was gilt für Einlagen oberhalb des Schwellenwerts, die am Tag des Inkrafttretens der Regelung vorhanden waren?

Wenn ein russischer bzw. belarussischer Staatsangehöriger oder natürliche Person mit Wohnsitz in Russland bzw. Belarus am Tag des Inkrafttretens der jeweiligen Regelung Einlagen oberhalb des Schwellenwerts bei einem Kreditinstitut hatte, gilt für die betreffende Einlage ein Bestandsschutz. Die betroffene Person ist berechtigt, das Geld zu behalten und darüber zu verfügen, kann den Bestand aber nicht erhöhen.

H.6a. Wenn eine russische Staatsangehörige, die keine Aufenthaltsgenehmigung¹ in Deutschland hat, mehrere Konten bei einem Kreditinstitut mit einem Gesamtguthaben oberhalb des Schwellenwerts unterhält, darf sie dann einen Betrag von einem ihrer Konten auf ein anderes ihrer Konten bei demselben Kreditinstitut überweisen?

Art. 5b Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 verbietet es, Einlagen von dem betroffenen Adressatenkreis entgegenzunehmen, wenn der Gesamtwert der Einlagen der natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung pro Kreditinstitut oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts liegt.

Werden Guthaben von einem Konto auf ein anderes transferiert, liegt eine „Entgegennahme von Einlagen“ in diesem Sinne vor, wenn

- es dabei zu einer Änderung in der Person des Gläubigers kommt oder
- ein Dritter – wenn auch vorübergehend – Rechte an dem Geldbetrag erlangt oder
- der Transfer in mehr als einer Transaktion erfolgt.

Eine Entgegennahme von Einlagen ist also nicht anzunehmen, wenn der Kontoinhaber einen Betrag von einem seiner Konten bei einem Kreditinstitut auf ein anderes seiner dort geführten Konten überweist, soweit dies unmittelbar in einer (einzigen) Transaktion erfolgt, es dabei auch nicht zu einer Änderung in der Person des Gläubigers kommt und Dritte keine Rechte erlangen. Eine solche Überweisung ist im Rahmen des Art. 5b Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 nicht verboten.

H.6b. Wenn eine russische Staatsangehörige, die unter Art. 5b Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fällt, mehrere Konten bei einem Kreditinstitut mit einem Gesamtguthaben oberhalb des Schwellenwerts unterhält, darf sie dann einen Betrag von einem ihrer Konten in bar abheben und auf ein anderes ihrer Konten bei demselben Kreditinstitut einzahlen?

Werden Guthaben von einem Konto auf ein anderes transferiert, liegt eine Entgegennahme von Einlagen i.S.v. Art. 5b Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 nicht vor, wenn die unter H.6a geschilderten Bedingungen gegeben sind. Hebt eine Kontoinhaberin einen Betrag in bar von einem ihrer Konten ab und zahlt ihn auf ein anderes ihrer Konten ein, liegen mit der Aus- und der Einzahlung zwei Transaktionen vor. Die Einzahlung wäre dann als Entgegennahme einer Einlage gesondert zu betrachten und daher im Rahmen des Art. 5b der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 nicht zulässig, wenn der Schwellenwert überschritten ist.

H.6c. Wenn eine russische Staatsangehörige, die unter Art. 5b Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fällt, ein Konto bei einem Kreditinstitut mit einem Gesamtguthaben oberhalb des Schwellenwerts unterhält, darf sie dann einen Betrag von diesem Konto auf ein Gemeinschaftskonto überweisen, das bei demselben Kreditinstitut für sie und ihren ebenfalls unter Art. 5b Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallenden Ehemann geführt wird?

Werden Guthaben von einem Konto auf ein anderes transferiert, liegt eine Entgegennahme von Einlagen i.S.v. Art. 5b Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 nicht vor, wenn die unter H.6a geschilderten Bedingungen gegeben sind. Überweist eine Kontoinhaberin einen Betrag von einem ihrer Konten auf ein anderes ihrer Konten, das ein Gemeinschaftskonto beispielsweise mit ihrem Ehemann ist, liegt ein Wechsel in der Person des Gläubigers vor, weil nach der Gutschrift auf dem Gemeinschaftskonto der Mitinhaber ebenfalls berechtigt ist. Eine solche Überweisung ist im Rahmen des Art. 5b der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 nicht zulässig, wenn der Schwellenwert überschritten ist. Zum Schwellenwert bei Gemeinschaftskonten vgl. H.2.

1 (zum Begriff der Aufenthaltsgenehmigung bzw. des Aufenthaltstitels vgl. unten H.9a.)

H.6d. Wenn eine russische Staatsangehörige, die unter Art. 5b Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fällt, ein US-Dollar-Währungskonto und ein Euro-Konto bei einem Kreditinstitut mit einem Gesamtguthaben im Wert oberhalb des Schwellenwerts unterhält, darf sie einen Währungsbetrag verkaufen, und kann der Erlös dem Euro-Konto bei demselben Kreditinstitut gutgeschrieben werden?

Hierbei kommt es darauf an, wie dieser Vorgang konkret abgewickelt werden soll. Wie unter H.6a. ausgeführt, liegt eine Entgegennahme von Einlagen in diesem Sinne vor, wenn es bei einem Geschäftsvorfall

- zu einer Änderung in der Person des Gläubigers kommt oder
- ein Dritter – wenn auch vorübergehend – Rechte an dem Geldbetrag erlangt oder
- der Transfer in mehr als einer Transaktion erfolgt.

Für einen solchen „Umtauschvorgang“ sind verschiedene Abwicklungsmöglichkeiten denkbar, beispielsweise die unter H.6a bis H.6c. dargestellten Fälle bzw. daran angelehnte Vorgehensweisen. Für die Zulässigkeit des Währungsgeschäfts kommt es darauf an, ob diese Bedingungen im Einzelfall erfüllt sind.

H.7. Wie werden Einlagen bei konzernverbundenen Kreditinstituten oder in Verbundgruppen behandelt?

Verpflichteter i.S.v. Art. 5b der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 bzw. des Art. 1u der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 ist das jeweilige Kreditinstitut. Eine Zurechnung von Einlagen, die für denselben Kontoinhaber bei anderen Kreditinstituten geführt werden, findet nicht statt.

H.8. Gilt das Einlagenverbot auch für Korrespondenzkonten?

Art. 5b der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und Art. 1u der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 erfasst grundsätzlich auch Einlagen auf Korrespondenzkonten, wenn das Kreditinstitut, das Kontoinhaber ist, eine in Russland bzw. Belarus niedergelassene juristische Person, Organisation oder Einrichtung ist.

Korrespondenzkonten, auf denen sich keine Einlagen in diesem Sinne befinden, werden von den genannten Vorschriften nicht erfasst.

Gemäß Art. 5c Abs. 1 lit. f) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 kann von dem Verbot nach Art. 5b dieser Verordnung für „Einlagen, die für den nicht verbotenen grenzüberschreitenden Handel mit Waren und Dienstleistungen zwischen der Union und Belarus erforderlich sind“ eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Im Sanktionsregime Belarus findet sich eine entsprechende Regelung in Art. 1v Abs. 1 lit. f) der Verordnung (EG) Nr. 765/2006. Ob die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann nur im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden. Die Meldepflicht nach Art. 5g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 bzw. Art. 1z der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 gilt auch für Einlagen, für deren Annahme eine Genehmigung erteilt worden ist.

H.8a. Sind Guthaben auf Korrespondenzkonten Einlagen i.S.v. Art. 5b der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder Art. 1u der Verordnung (EG) Nr. 765/2006?

Ob Guthaben auf Korrespondenzkonten Einlagen sind, kann nur im jeweiligen Einzelfall entschieden werden. Art. 1 lit. k) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und Art. 1 Nr. 21 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 definieren „Einlagen“ wie folgt:

„...ein Guthaben, das sich aus auf einem Konto verbliebenen Beträgen oder aus Zwischenpositionen im Rahmen von normalen Bankgeschäften ergibt und vom Kreditinstitut nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen zurückzuzahlen ist, einschließlich einer Festgeldeinlage und einer Spareinlage, jedoch ausschließlich von Guthaben, wenn [...]“.

Bei Guthaben auf Korrespondenzkonten kommt es dabei darauf an, ob es sich angesichts des Verwendungszwecks des Korrespondenzkontos um zurückzuzahlende Gelder handelt. Ob dies der Fall ist, bestimmt sich nach den zugrundeliegenden Vereinbarungen zwischen dem betroffenen Institut und der russischen bzw. belarussischen Bank. Bei der Beurteilung können auch die Rechtsgedanken eine Rolle spielen, die im BaFin-Merkblatt zum Einlagengeschäft vom 11.03.2014 (geändert am 20.08.2021) zum Tatbestand des Einlagengeschäfts, insbesondere unter Ziffer I 5. lit. d) Berücksichtigung finden.

Das genannte Merkblatt finden Sie unter: [BaFin – Merkblätter - Merkblatt Einlagengeschäft](#) [zuletzt abgerufen am 16. Juni 2026].

H.9. Müssen sich die Kreditinstitute von allen Kunden, die die russische Staatsbürgerschaft besitzen, einen aktuellen Aufenthaltstitel vorlegen lassen?

Das Annahmeverbot gilt nicht für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und für natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel (s. dazu H.9a.) eines Mitgliedstaats der EU, eines Staat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz verfügen, vgl. H.1. Dabei handelt es sich um eine Legalausnahme; eine Ausnahmegenehmigung o.ä. ist dafür nicht erforderlich.

Finanzsanktionsrechtliche Regelungen sehen keine konkreten Verpflichtungen vor, wie Kreditinstitute ihre sich daraus ergebenden Verpflichtungen umsetzen müssen, insbesondere nicht dazu, wie sie feststellen müssen, ob Kunden in den Anwendungsbereich fallen oder nicht. Jeder Verpflichtete muss eigenverantwortlich sicherstellen, dass er nicht gegen diese Vorgaben verstößt. Bei der Frage, wie ein Kreditinstitut dies tut, handelt es sich um eine eigenverantwortliche Entscheidung des Instituts.

H.9a. Was ist der Unterschied zwischen (i) „Aufenthaltstitel“, (ii) „Aufenthaltsgenehmigung“ und (iii) „Aufenthaltsrechte“ im Zusammenhang mit dem Verbot, Einlagen anzunehmen?

Die in der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 teilweise uneinheitlich verwendeten Begriffe „Aufenthaltstitel“ (s. u.a. Art. 5b Abs. 3, 5e Abs. 2, 5j Abs. 3, 5m Abs. 4) und „Aufenthaltsgenehmigung“ (Art. 5f Abs. 2 und Art. 5s Abs. 5) bezwecken keine inhaltliche Differenzierung. Gemeint sind hiermit jeweils die nach nationalem Recht in Betracht kommenden Aufenthaltstitel, die sich in Deutschland abschließend aus dem „Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet“ (AufenthG) ergeben. Gleiches gilt u.a. für Art. 1u Abs. 4, 1x Abs. 2 und 1y Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 zu den Belarus-Sanktionen, in denen ebenfalls der Begriff „Aufenthaltstitel“ verwendet wird.

Nach unserer Rechtsauffassung gelten die genannten Ausnahmetatbestände darüber hinaus auch für solche Personen, die zwar keinen Aufenthaltstitel gem. AufenthG haben, die aber bereits aufgrund des „Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern“ (FreizügG/EU) – z.B. als Familienangehörige eines Unionsbürgers – unter den dort genannten Voraussetzungen in einem EU-Mitgliedsstaat aufenthaltsberechtigt sind.

Der Begriff „Aufenthaltsrechte“ wird nur in Art. 5g lit. b) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 zu den Russland-Sanktionen und Art. 1z lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 zu den Belarus-Sanktionen verwendet und bezieht sich allein auf solche Aufenthaltstitel, die der Inhaber im Rahmen von „Aufenthaltsregelungen für Investoren“ (oder „goldene Visa“) erworben hat.

H.10. Wer kann einen Ausnahmeantrag nach Art. 5c oder 5d der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 stellen?

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können nach Art. 5c und 5d der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen vom Einlagenannahmeverbot des Art. 5b genehmigen, z.B.

- zur Deckung von Grundbedürfnissen (u.a. Nahrungsmittel, Mieten oder Hypotheken, Medikamente und medizinische Behandlung u.ä.),

- für Honorare o.ä. im Zusammenhang mit juristischen Dienstleistungen,
- für humanitäre Zwecke,
- für zivilgesellschaftliche Aktivitäten zur direkten Förderung der Demokratie, der Menschenrechte oder der Rechtsstaatlichkeit in Russland.

Im Sanktionsregime Belarus finden sich weitgehend entsprechende Regelungen in Art. 1v bis Art. 1w der Verordnung (EG) Nr. 765/2006.

Anträge auf Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung kann das kontoführende Kreditinstitut bei der Deutschen Bundesbank, Servicezentrum Finanzsanktionen, stellen.

H.10a. Fällt Wertpapierhandel unter „grenzüberschreitenden Handel mit Gütern und Dienstleistungen“ i.S.v. Art. 5c Abs. 1 lit. f) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014?

Art. 5c Abs. 1 lit. f) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sieht einen Genehmigungsvorbehalt vor für Einlagen, die für den nicht verbotenen grenzüberschreitenden Handel mit Gütern und Dienstleistungen zwischen der Union und Russland erforderlich sind. „Wertpapierhandel“ fällt nicht unter „grenzüberschreitenden Handel mit Gütern und Dienstleistungen“. Zum einen verwendet die Verordnung den Begriff der „Wertpapierdienstleistungen“, wenn sie sich mit Fragen des Wertpapierhandels befasst (vgl. u.a. Art. 1 lit. e) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014). Zum anderen sind Wertpapiere „Gelder“ im finanzsanktionsrechtlichen Sinne (vgl. z.B. Art. 1 lit. g) iii) der Verordnung (EU) Nr. 269/2014) und Finanzsanktionsrechtsakte unterscheiden zwischen Geldern, Gütern und Dienstleistungen, sehen diese also als verschiedene Konzepte an (vgl. z.B. Art. 1 lit. d) der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 mit der Definition der „wirtschaftlichen Ressource“). In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Terminologie deutscher Sprachfassungen von EU-Finanzsanktionsverordnungen nicht ganz einheitlich ist: teilweise wird der Begriff der „Güter“, teilweise der der „Waren“ verwendet, wenn die englischen Sprachfassungen von „goods“ und die französischen von „biens“ sprechen. In jedem Fall ist dasselbe gemeint.

H.11. Besteht eine Meldeverpflichtung für Einlagen russischer oder belarussischer Staatsangehöriger?

Mit dem Verbot für EU-Banken, Einlagen oberhalb des Schwellenwerts von russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen Personen, von in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder von juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die außerhalb der Union niedergelassen sind und deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen Personen gehalten werden, anzunehmen (H.1.), geht eine Meldeverpflichtung bereits bestehender Einlagen über diesem Betrag einher, Art. 5g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 bzw. ähnlich für Belarus, vgl. Art. 1z der Verordnung (EG) Nr. 765/2006.

Kreditinstitute sind verpflichtet, der zuständigen nationalen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie angesiedelt sind, oder der Kommission alle 12 Monate (erstmalig zum 27. Mai 2022) eine Liste der Einlagen oberhalb des Schwellenwerts von russischen oder belarussischen Staatsangehörigen oder in Russland oder Belarus ansässigen natürlichen Personen oder von in Russland oder Belarus niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu übermitteln.

Kreditinstitute sind außerdem verpflichtet, der zuständigen nationalen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie angesiedelt sind, oder der Kommission alle 12 Monate (erstmalig zum 27. Mai 2023) eine Liste der Einlagen oberhalb des Schwellenwerts von juristischen Personen mit Sitz außerhalb der Union, deren Eigentumsrechte zu mehr als 50% unmittelbar oder mittelbar von russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen Personen gehalten werden zu übermitteln.

Ist dem kontoführenden Institut bekannt, dass der Staatsangehörige oder die in Russland ansässige natürliche Person, die Staatsbürgerschaft oder den Aufenthaltstitel (s. dazu H.9a.) im Rahmen eines Verfahrens erworben

hat, die es Drittstaatsangehörigen ermöglichen, die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats im Gegenzug für vorab festgelegte Zahlungen und Investitionen zu erwerben, muss es diese Information der zuständigen Behörde im Rahmen der Meldung ebenfalls übermitteln.

Die Deutsche Bundesbank, Servicezentrum Finanzsanktionen, ist die zuständige nationale Behörde für die Entgegennahme von Meldungen nach Art. 5g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 bzw. Art. 1z der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 in Deutschland. Über die revolvierende jährliche Meldepflicht und die diesbezüglichen Anforderungen an die Meldungen, die nach Maßgabe dieser Vorschriften abzugeben sind, informiert das Servicezentrum Finanzsanktionen die Kreditinstitute mittels Rundschreiben. Darüber hinausgehende freiwillige (unterjährige) Meldungen durch die Kreditinstitute – zu anderen als den in den Rundschreiben vorgegebenen Stichtagen – sind nicht vorgesehen.

■ I. Sanktionen im Zusammenhang mit Nachrichtenübermittlungsdiensten für den Zahlungsverkehr

I.1. Gibt es einen „SWIFT-Ausschluss“?

Mit Verordnung (EU) 2025/1494 bzw. Verordnung (EU) 2025/1472 vom 19.07.2025 wurden die bisher bestehenden Verbote der Erbringung von spezialisierten Nachrichtenübermittlungsdiensten für den Zahlungsverkehr (sog. „SWIFT-Ausschluss“) im Sanktionsregime Russland nach Art. 5h der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 bzw. im Sanktionsregime Belarus nach Art. 1zb der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 in generelle Transaktionsverbote im Hinblick auf bestimmte juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen ausgeweitet (siehe hierzu C.1.). Die Erbringung von spezialisierten Nachrichtenübermittlungsdiensten für den Zahlungsverkehr bleibt von diesem erweiterten Verbot mitumfasst.

I.2. Ist die Nutzung russischer Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr (Systeme SPFS/Mir/SBP u.W.) verboten?

Nach Art. 5ac Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ist es juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in der Union niedergelassen und außerhalb Russlands tätig sind, ab dem 25. Juni 2024 verboten, sich mit dem System für die Übermittlung von Finanzmitteilungen (SPFS) der Zentralbank Russlands oder der von der Zentralbank Russlands eingerichteten gleichwertigen spezialisierten Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr und Zahlungsdienste zu verbinden.

Zudem ist es ab dem 25. Januar 2026 verboten, sich mit Systemen der Zentralbank Russlands oder mit Systemen mit einer Funktion zur Nachrichtenübermittlung für den Zahlungsverkehr, die von einer anderen nach russischem Recht gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung bereitgestellt werden zu verbinden. Dies gilt insbesondere auch für die russischen Zahlungsinfrastrukturen SBP und Mir.

Art. 5ac Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sieht Ausnahmen von diesen Verboten für bestimmte Transaktionen vor, die kraft Gesetzes gelten.

■ J. Sanktionen im Zusammenhang mit Banknoten

J.1. Darf man Euro-Banknoten nach Russland oder Belarus ausführen?

Es ist verboten, Euro-Banknoten oder Banknoten anderer Währungen der Mitgliedstaaten der Union an Russland oder an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland – einschließlich der Regierung und der Zentralbank Russlands – oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen, Art. 5i der Verordnung (EU) Nr. 833/2014. Ausnahmen gelten nach Abs. 2 der Vorschrift u. a. für den Verkauf usw. für den persönlichen Gebrauch natürlicher Personen, die nach Russland reisen, und für amtliche Tätigkeiten z.B. diplomatischer Missionen oder internationaler Organisationen in Russland.

Für belarussische Staatsangehörige oder in Belarus ansässige natürliche Personen oder in Belarus niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen ergibt sich eine entsprechende Regelung aus Art. 1za der Verordnung (EG) Nr. 765/2006.

J.2. Müssen Kreditinstitute bei der Auszahlung von Euro-Banknoten an natürliche oder juristische Personen aus Russland bzw. Belarus in Deutschland prüfen, ob die Noten zur Verwendung usw. in Russland oder Belarus bestimmt sind?

Eine allgemeine Nachforschungspflicht ist nicht ersichtlich. Sollten sich aus den Umständen des Einzelfalls jedoch besondere Hinweise auf eine beabsichtigte Verbringung von Banknoten nach Russland oder Belarus ergeben, so darf ein Institut hiervor nicht „die Augen verschließen“.

J.3. Müssen Kreditinstitute Auszahlungen an alle natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland bzw. Belarus verweigern?

Es besteht kein Grund, allgemein eine Auszahlung an natürliche oder juristische Personen aus Russland oder Belarus zu verweigern. Zu beachten sind jedoch geltende Bereitstellungsverbote, vgl. B.7. f., sowie ggf. Beschränkungen für die Abgabe von Banknoten, vgl. J.1. ff.

J.4. Was bedeutet „persönlicher Gebrauch natürlicher Personen, die nach Russland reisen“?

Die Legalausnahme des Art. 5i Abs. 2 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, nach der das Verbot nicht für Verkauf, Lieferung, Verbringen oder Ausfuhr von Euro-Banknoten und von Banknoten anderer Währungen der Mitgliedstaaten der Union gilt, sofern dies für den persönlichen Gebrauch natürlicher Personen, die nach Russland reisen oder von deren mitreisenden unmittelbaren Familienangehörigen Ausfuhr erforderlich ist, ist eng auszulegen.

Zum einen ist der Begriff des „persönlichen Gebrauchs“ als Gegensatz zu „gewerblicher Nutzung“ zu verstehen; Verkauf, Lieferung, Verbringen oder Ausfuhr für eine gewerbliche Nutzung sind daher nicht zugelassen.

Zum anderen ist dafür nur der persönliche Gebrauch der ausdrücklich genannten Personen – Personen, die nach Russland reisen oder von deren mitreisenden unmittelbaren Familienangehörigen – erfasst. Der persönliche Gebrauch anderer als dieser Personen – Familie, Freunde, Bekannte – wird davon nicht erfasst.

Weitergehende Informationen zur Auslegung finden Sie auch auf den Seiten des Auswärtigen Amts auf der Ländersseite Russlands unter dem Punkt „Geldversorgung“.

Mit Blick auf die Belarus-Sanktionen gilt entsprechendes.

J.5. Für Banknoten welcher Währung gilt das Verbot?

Ursprünglich galten die Regelungen nur für Euro-Banknoten. Am 8. April 2022 ist das Verbot auf Banknoten aller Währungen der Mitgliedstaaten der Union erweitert worden, Art. 5i Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 883/2014, geändert durch Verordnung (EU) 2022/580 mit Blick auf Russland bzw. Art. 1za Verordnung (EG) Nr. 765/2006, geändert durch Verordnung (EU) 2022/577 mit Blick auf Belarus.

■ K. Sanktionen im Zusammenhang mit dem Russian Direct Investment Fund (RDIF)

K.1. Kann in Projekte des RDIF investiert werden?

Es ist grundsätzlich verboten, in Projekte, die aus dem RDIF kofinanziert werden, zu investieren, sich an ihnen zu beteiligen oder anderweitig zu ihnen beizutragen, Art. 2e Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014. Das Verbot gilt nicht für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits bestehende Beteiligungen. Die zuständigen Behörden können unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen für Altverträge genehmigen, Abs. 4 der Regelung.

K.2. Darf ein Gesellschafter einer Gesellschaft, an der der RDIF beteiligt ist, das Gesellschaftsverhältnis beenden? Darf er dem RDIF eine aufgrund der Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses vertraglich zustehende Abfindung (Einziehungsvergütung) zahlen?

Die Auflösung eines Gesellschaftsverhältnisses mit dem RDIF ist nicht verboten. Da der RDIF nicht gelistet ist, stehen der Auszahlung eines dem RDIF vertraglich zustehenden Abfindungsanspruchs sanktionsrechtliche Gründe grundsätzlich nicht entgegen.

Soweit die Zahlung des Abfindungsanspruchs auf ein Konto bei einem Kreditinstitut in der EU erfolgen sollte, ist Art. 5b der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 zu berücksichtigen, vgl. dazu H.1. ff.

K.3. Sind neue Investitionen in bestehende Projekte erlaubt, die der RDIF kofinanziert?

Art. 2e Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 verbietet es, „in Projekte, die aus dem Russian Direct Investment Fund („RDIF“) kofinanziert werden, zu investieren, sich an ihnen zu beteiligen oder anderweitig zu ihnen beizutragen“. Wie unter K.1. ausgeführt, gilt dieses Verbot nicht für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits bestehende Beteiligungen. Ebenso wenig dürfte es für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Investitionen oder anderweitige Beiträge gelten. Neue Investitionen, Beteiligungen oder anderweitige Beiträge sind allerdings verboten; das gilt auch dann, wenn sie im Rahmen bereits bestehender Beziehungen erfolgen oder auf solchen aufbauen. Solche neuen Investitionen, Beteiligungen oder anderweitige Beiträge zu kofinanzierten Projekten können indes genehmigt werden. Dazu muss der Handelnde aber Investition, Beteiligung oder anderweitiger Beitrag im Rahmen von vor dem 2. März 2022 geschlossenen Verträgen schulden. Investitionen, Beteiligungen oder anderweitige Beiträge sind daher nur dann genehmigungsfähig, wenn der Handelnde rechtlich zu Investition, Beteiligung oder anderweitigem Beitrag verpflichtet ist. Diese Verpflichtung muss er im Genehmigungsverfahren nachweisen.

K.4. Muss die Beteiligung des RDIF eine bestimmte Schwelle erreichen, damit sie verboten ist?

Entscheidend für das Verbot des Art. 2e Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ist, ob der RDIF ein Projekt kofinanziert. Aufgrund der Verwendung des sehr weiten Begriffs der Kofinanzierung ist davon auszugehen, dass die Beteiligung o.ä. des RDIF keinen besonderen Anforderungen genügen muss, insbesondere keinen bestimmten Schwellenwert erreichen muss; auch dürfte danach eine mittelbare „Kofinanzierung“ ausreichen. Ob eine Beteiligung des RDIF besteht, und ob es sich im Einzelfall um ein durch den RDIF kofinanziertes Projekt handelt, das unter Art. 2e Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fällt, muss vor diesem Hintergrund jeder Beteiligte eigenverantwortlich feststellen.

■ Ka. Sanktionen im Zusammenhang mit einer Unterstützung durch die öffentliche Hand

Ka.1. Ist Art. 5l der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 nur anwendbar auf Unterstützungsleistungen durch öffentliche Stellen oder auch auf Unterstützungsleistungen durch private (juristische oder natürliche) Personen?

Art. 5l der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 verbietet es, „in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen sowie juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der vorgenannten Organisationen gehalten werden, unmittelbar oder mittelbar zu unterstützen, einschließlich durch Finanzmittel und Finanzhilfen, oder ihnen sonstige Vorteile im Rahmen eines Unions- oder Euratom-Programms oder eines nationalen Programms eines Mitgliedstaats oder im Rahmen von Verträgen im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 zu verschaffen“. Diese Regelung bezieht sich allein auf Unterstützungen durch die öffentliche Hand.

■ L. Verschiedenes

L.1. Gelten die Verordnungen (EU) Nr. 833/2014 und (EG) Nr. 765/2006 nur im Gebiet der Union oder auch außerhalb?

Der Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wird in deren Art. 13 festgelegt. Danach gilt sie

- a) im Gebiet der Union;
- b) an Bord der Luftfahrzeuge und Schiffe, die der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats unterliegen;
- c) für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union;
- d) für nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete oder eingetragene juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union,
- e) für juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen in Bezug auf Geschäfte, die ganz oder teilweise in der Union getätigt werden.

Eine entsprechende Regelung enthält Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006.

Russische oder belarussische Tochtergesellschaften von EU-Unternehmen oder Tochtergesellschaften von EU-Unternehmen in anderen Drittstaaten sind demnach den Unionsrechtsakten grundsätzlich nicht unterworfen. Allerdings darf ein EU-Unternehmen sein Tochterunternehmen nicht dazu nutzen, die EU-Sanktionen und die sich daraus für sich ergebenden Verpflichtungen zu umgehen. In der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ist zudem im Rahmen des 14. Sanktionspakets (Verordnung (EU) 2024/1745 vom 24. Juni 2024) eine Sonderbestimmung eingeführt worden, nach der juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen, die dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegen, sich nach besten Kräften zu bemühen haben, sicherzustellen, dass sich außerhalb der Union niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befinden, nicht an Handlungen beteiligen, die die restriktiven Maßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 „untergraben“. Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn die kontrollierende Entität ein schlüssiges und in sich stimmiges Konzept vorlegen kann, nach dem jedes außerhalb der Union niedergelassene, kontrollierte Tochterunternehmen dazu angehalten ist, die restriktiven Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 einzuhalten. Sofern möglich, muss die kontrollierende Entität die Einhaltung ihrer Vorgaben durch von ihr kontrollierte Tochterunternehmen auch überwachen. Im Rahmen des 16. Sanktionspakets wurde eine entsprechende Bestimmung auch in Art. 15a der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgenommen (vgl. Verordnung (EU) 2025/390 vom 24. Februar 2025).

Für rechtlich unselbständige Niederlassungen von Unternehmen, die dem Recht eines Mitgliedstaats der EU unterliegen, gelten die Finanzsanktionsregelungen hingegen unmittelbar.

L.2. Wo finde ich die FAQ oder andere Informationen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) und des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)?

Diese FAQ bzw. anderen Informationen finden Sie unter den folgenden Links:

<https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/FAQ/Sanktionen-Russland/faq-russland-sanktionen.html>

https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/embargos_node.html

L.3. Wo kann ich anonym mögliche Verstöße gegen Sanktionen melden?

Die Europäische Kommission unterhält das „Whistleblower-Tool“, eine Online-Plattform, auf der vollendete, andauernde oder geplante Verstöße gegen EU-Sanktionen anonym gemeldet werden können:

<https://eusanctions.integrityline.com/frontpage>

An die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (ZfS) können Hinweise über potenzielle oder tatsächliche Verstöße von Personen/Personengesellschaften gegen Sanktionsbeschränkungen abgegeben werden (§ 15 Sanktionsdurchsetzungsgesetz):

https://www.zoll.de/DE/Kontakt/Sanktionsdurchsetzung/kontakt_node.html